(Hols.)
66

J. publ. g.
127 t
Hols. 66.

V Bunsen

6

Denkschrift

über die verfassungsmäßigen Rechte

der Herzogthümer

Schleswig und Holstein,

von

D[r.] Bunsen,
Königlich Preußischem Gesandten in London.

Dem Englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergeben
am 8ten April 1848;
mit einer Nachschrift vom 15ten desselben Monats.

Aus dem Englischen.

Nebst einem Anhange,

enthaltend: die Denkschrift der provisorischen Regierung an Lord Palmerston vom 6ten April und ein Rechtsgutachten über die Bedeutung der Englischen Garantie vom Jahr 1720.

Berlin, 1848.
Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

615. B5.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die Bedeutung der Schrift, die wir hier dem Deutschen Publikum übergeben, ist in ihrem Titel ausgesprochen. Sie ist von einem Staatsmann an einen Staatsmann gerichtet; daß sie auch der Oeffentlichkeit dargeboten wird, ist von dem Englischen Minister selbst, für den sie bestimmt war, öffentlich gebilligt. Eine Politik, die sich nur auf das Recht stützt, die sich mit dem Willen der Nation durchdringt, eine Politik der Völker, in welche die Politik der Höfe fortan aufgehen muß, hat das Licht nicht zu scheuen.

Die Denkschrift, ursprünglich Englisch geschrieben, war Herrn Otto von Wenkstern zur Veröffentlichung übergeben, welcher dieselbe in London hat drucken lassen mit einleitenden Bemerkungen, und einigen Zugaben, die wir, als hinreichend bekannt, glaubten weglassen zu können, so wie die Einleitung, welche nur die Privatmeinung des Herrn von Wenkstern ausdrückt. Die Denkschrift selbst ist zwar zunächst für England berechnet; wird aber auch für Deutschland ihren Werth behalten, als Zeugniß von dem vollen Bewußtsein des sicheren Rechtsbodens, mit dem Preußen in den Kampf gegangen.

Berlin, den 30sten April 1848.

Die Frage über die verfassungsmäßigen Beziehungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu einander und zu Dänemark, und die Frage über die eventuelle Erbfolge in diesen Herzogthümern bei dem Aussterben der Mannslinie des regierenden Hauses von Dänemark (jetzt vertreten durch den König und seinen Oheim Prinz Ferdinand, beide kinderlos), sind während der letzten dreißig Jahre vielfach besprochen und dann besonders seit dem Erscheinen des berühmten „Offenen Briefes" des letzten Königs von Dänemark, Gegenstand neuer Untersuchungen und lebhafter Verhandlung geworden. Gründliche staatsrechtliche und geschichtliche Beweisführungen und Forschungen sind über beide Fragen veröffentlicht, nicht nur von ausgezeichneten Schriftstellern, sondern von Commissionen der Dänischen Regierung und der Schleswigschen, wie der Holsteinschen Stände; endlich auch von Ausschüssen mancher der süddeutschen constitutionellen Kammern.

Wir bemerken hier, daß die ganze Frage über die Herzogthümer vor Kurzem von einem höchst unpartheiischen staatsrechtlichen Schriftsteller Preußens, Herrn von Gruner in einfacher historischer Weise behandelt ist, welche die Billigung eines Mannes gefunden hat, der über jeder Möglichkeit des Parthei-

nehmens steht; denn als solchen wird Jedermann Herrn Wheaton anerkennen, früheren Gesandten der Vereinigten Staaten in Kopenhagen, dann in Berlin, welcher als Verfasser verschiedener Abhandlungen über das Völkerrecht und des besten Werkes über dessen Geschichte, unter die ersten lebenden Autoritäten darüber, in Europa wie in Amerika, gezählt wird, sowohl wegen der vollkommenen Redlichkeit seines Charakters und der Unpartheilichkeit seines Urtheils, als wegen seines gründlichen Wissens und seiner umfassenden Gelehrsamkeit. Herr von Gruner veröffentlichte voriges Jahr in Paris eine kurze und lichtvolle Abhandlung, in welcher er die Partheischriften von beiden Seiten freimüthig beurtheilt, und die ganze Frage für das allgemeine Europäische Publikum auf urkundliche Thatsachen und unbestrittene Grundsätze des nationalen und constitutionellen Rechts zu stellen sucht. Wir dürfen auf diese Schrift verweisen wegen derjenigen Thatsachen und Umstände, welche wir hier auslassen müssen als nicht wesentlich zu unserm Gegenstand gehörend, oder welche wir nur flüchtig andeuten können.

Herrn von Gruner's sowohl wie die Untersuchungen und Abhandlungen der meisten Anderen, befassen zwei ganz verschiedene Punkte. Der eine ist das eventuelle Recht der Erbfolge in den Herzogthümern, in den verschiedenen Zweigen und Repräsentanten des Mannsstamms. Der zweite ist das verfassungsmäßige Recht der Herzogthümer selbst, in ihrem Verhältniß zu dem König und Königreiche Dänemark, welches schon jetzt in Frage steht und auch bei dem Aussterben der Mannslinie auf jenem Throne, dessen Möglichkeit in nicht

weiter Ferne vorliegt, wieder in Betracht kommen muß.

Der erste Punkt nun ist ausnehmend verwickelt und schwierig, wie es nicht anders der Fall sein kann, wo man auf längst vergangene Thatsachen, Verzichte und ähnliche Familien-Vergleiche, und auf örtliche Rechte und Gewohnheiten zurückgehen muß. Aber dieser Punkt ist, gegenwärtig wenigstens, von keinem Europäischen Interesse; besonders seit es von allen Seiten anerkannt ist, daß in Folge der Renunciations- und Cassations-Akte des Kaisers Paul, (noch als Großfürst i. J. 1773), Rußland auch nicht den Schatten eines Anspruchs auf irgend einen Theil von Holstein oder Schleswig habe.

Der zweite Punkt dagegen ist eben so klar, als von der höchsten Wichtigkeit.

Dieser Punkt, auf dessen richtiger Auffassung und Feststellung der Friede zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde in diesem Augenblicke beruht, ist einfach die Frage über das verfassungsmäßige Recht der beiden Herzogthümer: Vereinigte Staaten, unter der Landeshoheit der regierenden Familie in Dänemark, aber gänzlich unabhängig von der Dänischen Monarchie zu sein. Wir werden diese Rechte betrachten müssen in Bezug auf ihre gegenwärtige Lage, und auf das Aussterben der Dänischen Mannslinie.

Und in der That, sobald diese Frage von der andern getrennt, und nach constitutionellen Grundsätzen beurtheilt wird, kann ihre Lösung dem Europäischen Staatsmann kaum zweifelhaft scheinen. Inzwischen haben die Bevölkerungen selbst, nachdem sie in dreißigjähriger Geduld die Wahrung ihrer

Rechte friedlich angesprochen, nach Erschöpfung aller anderen Mittel sich wie Ein Mann erhoben, um dem offnen Angriff des Königs auf diesen Lebenspunkt zu widerstehen. Sie haben ihre Unabhängigkeit von Dänemark thatsächlich behauptet, ohne sich von der Treue gegen ihren Landesherrn loszusagen.

Wir werden suchen, diese Diskussion auf die möglich weiteste Basis anerkannter Thatsachen und unbestrittener Grundsätze des constitutionellen Rechts zu stellen; und wir werden nichts als bewiesen und zugestanden annehmen, was nicht der obenerwähnte ausgezeichnete Publicist und der große Amerikanische Denker als vollständig feststehend angesehen haben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer in ihren Beziehungen zu einander und zu Dänemark.

Wir werden zuerst von den gegenseitigen Rechten der Herzogthümer sprechen, ohne Beziehung auf den Umstand, daß das eine zum Deutschen Bunde gehört, das andere nicht. Denn das Recht Holstein's ist eben so unabhängig von irgend einer Beziehung zu Deutschland wie das Recht Schleswigs.

Einige einleitende Worte über die Statistik der Herzogthümer werden für die folgende Untersuchung nicht unnütz sein. Das südliche Herzogthum, Holstein, mit Altona und Glückstadt an der Elbe und mit Rendsburg und Kiel nahe der östlichen Küste und der Schleswigschen Grenze, hat ohngefähr

500,000 rein deutsche Einwohner, und ward ursprünglich verliehen und vererbt als ein Lehen des Deutschen Reichs, wie es jetzt ein integrirender Theil des Deutschen Bundes ist.

Das Herzogthum Schleswig oder das Land der Angeln (der Ahnen des Englischen Volks in Blut und Namen) zwischen Jütland und Holstein gelegen, hat gegen 400,000 Einwohner, unter denen etwa 100,000 Bauern von Dänischem Stamme sind, eingewandert aus den Grenz-Distrikten Jütland, fast alle im nördlichen Theile Schleswigs lebend, nur wenige auf dem Höhenzuge in der Mitte des Landes bis gegen Glücksburg hin. Die übrigen sind Deutsche, und das bildende Element, in Schulen, durch die Bibel und den Gottesdienst, war immer und ist jetzt deutsch. Dieser Umstand, und die gemeinsame Liebe zur Freiheit, erklären die Erscheinung, daß die Dänische Bevölkerung des Herzogthums sich immer mit den Deutschen zur Behauptung und Wahrung seiner Unabhängigkeit verbunden hat.

Von den kleinen Inseln, welche zu Schleswig gehören und einen Theil des Herzogthums bilden, sind die der westlichen Küste alle von Deutschen aus dem alten Stamme der Friesen bewohnt. Auf denen der östlichen Küste ist die Bevölkerung der beiden nördlichen, Alsen und Aroë, fast ausschließlich dänisch; während die südliche, Holstein gegenüber liegende Fehmarn ganz deutsch ist.

Die beiden Herzogthümer sind seit undenklichen Zeiten mit einander verbunden als Theile einer und derselben Familie, und haben 600 Jahre hindurch ihre verfassungsmäßige Unabhängigkeit bewahrt unter dem Wechsel von Fürsten und fürstlichen Familien,

und gegen die immer erneuten Angriffe der Dänen und die Versuche der Dynastie, diese Länder auf gleichen Fuß mit Dänemark herunterzubringen, welches immer nur eine sehr beschränkte Freiheit hatte, und seit 1660 die einzige ganz absolut unumschränkte Monarchie in Europa war.

Das erste Recht demnach, welches beide behaupten, ist, daß sie selbstständige Staaten seien, unabhängig von dem Königreich Dänemark, eben so wie Ungarn von Oestreich unabhängig ist, obgleich unter derselben Herrscher-Familie stehend, und wie Hannover es während mehr als eines Jahrhunderts von England war.

Von den andern verfassungsmäßigen, beiden Herzogthümern gemeinsamen Rechten, sind zwei ganz besonders wichtig und recht eigentlich fundamental; und die Lösung der Frage um die es sich handelt, beruht auf der klaren Einsicht in diese Rechte.

Das erste ist, daß die Herzogthümer niemals von einander getrennt werden können. Das andere, daß nur der Mannsstamm in beiden succediren kann.

Diese drei Punkte des verfassungsmäßigen Rechts entscheiden über die ganze Streitfrage.

Wir werden zuerst beweisen, daß die regierende Familie von Dänemark die beiden Herzogthümer, von Anfang an, nach einem und demselben Rechte und Rechtsgrunde besitzt, soweit es ihre Unabhängigkeit von Dänemark, ihr verfassungsmäßiges Recht der Einheit, und die Ausschließung der weiblichen Linie von der Erbfolge betrifft.

Was daher in diesen Beziehungen dem einen

Herzogthum zugestanden ist, muß auch als dem andern zugestanden gelten.

Ohne auf die ältere Geschichte der Verfassung der Herzogthümer zurückzugehen (worüber wir auf Hrn. Gruner's Abhandlung verweisen können) genügt es zu beweisen, daß die regierende Familie Dänemarks die beiden Herzogthümer durch einen und denselben freien Act der Vereinigten Stände derselben empfing, und daß jene Grundsätze von Christian I. förmlich anerkannt sind, als er 1460 nach dem kinderlosen Tode seines Oheims Adolph Herzog von Schleswig und Graf von Holstein, von den gemeinsam versammelten Ständen der beiden Lande erwählt wurde. Die Stände, indem sie ihr altes Wahlrecht zu seinen Gunsten übten, ließen ihn anerkennen: „daß sie ihn annehmen nicht als einen König von Dänemark, sondern als Herzog und Grafen dieser Lande."

Er erkannte ferner ausdrücklich an: „daß Schleswig und Holstein sollen immer zusammen bleiben ungetheilt." (Im plattdeutschen Original: „dat se bliven ewich tosamende ungedeelt.")

Er erkannte auch das Recht der Stände an: „fürderhin unter den Söhnen ihres Herzogs und Grafen denjenigen zu erwählen, welchen sie zum Nachfolger am passendsten achteten; und wenn keine Söhne da wären, unter den andern männlichen Erben zu wählen."

Wir meinen, daß dieser Act von den drei fraglichen Punkten zweie klar genug feststellt. Erstlich, daß die zwei Lande Schleswig und Holstein als selbstständige Staaten, verfassungsmäßig von Dänemark getrennt, in aller Kraft Rechtens dastanden

und anerkannt waren. Zweitens, daß sie so innig und vollständig in ihrer inneren Verfassung verbunden waren, daß die regierende Familie von Dänemark die Landeshoheit durch einen und denselben Act der vereinigten Stände beider Lande erhielt, und daß diese in Folge der feierlichsten Verpflichtung für immer vereinigt bleiben sollten.

Was den dritten Punkt betrifft, die Ausschließung der weiblichen Erbfolge, so ist es klar, daß ursprünglich die Stände ein Recht hatten, aus den Söhnen oder nächsten Vettern ihren Herzog zu wählen. Darin, sollte man meinen, ist schon deutlich genug enthalten, daß an die weibliche Linie nicht gedacht wurde; aber ein noch unmittelbarerer Beweis von der Annahme und dem steten Festhalten dieses Grundsatzes liegt in der Thatsache, daß Holstein, als deutsches Lehen, nur in der männlichen Linie vererbt werden konnte. Wie hätte denn jener zweite, im ältesten Statut festgestellte Punkt, nämlich die unzertrennliche Verbindung, aufrecht erhalten werden sollen, wenn man ein verschiedenes Erbfolgerecht als möglich gedacht hätte?

Die Verträge zwischen den Vereinigten Ständen und den Herzögen im XVII. Jahrhundert, bestimmten die Erbfolge genauer. Die Stände gaben ihr Recht der Wahl unter den nächsten Verwandten auf, und nahmen im Jahre 1616 das Prinzip der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt an. In Folge dieser Annahme machten die verschiedenen Zweige ihre Familien-Ordnungen unter einander, die jüngere Linie zuerst; zuletzt, im Jahre 1650, errichtete Friedrich III. als Haupt des ersten Zweiges der älteren Linie das Primogenitur-Statut, das auf diesem Grundsatz

beruht. In diesem Statut sagt der König ausdrücklich: „Diese Erbfolge-Ordnung soll sein ein ewig Recht Unserer Königlichen Linie, Unseres Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein.“

Als im Jahre 1709 das Sächsische Haus, damals in Polen herrschend, Ansprüche auf die Erbfolge nicht allein in Dänemark, sondern auch in den Herzogthümern machte, da protestirte der König von Dänemark feierlich und entschieden gegen den zweiten Theil dieser Ansprüche, indem er erklärte: „Die weibliche Erbfolge in Dänemark beruht auf der Lex Regia und ist nicht auf die Herzogthümer auszudehnen.“

Die Holsteinischen Fürsten hatten Schleswig ursprünglich als ein Lehen von Dänemark besessen, und die Belehnung, welche nicht verweigert werden konnte, fand statt, auch wenn der König von Dänemark selbst der Herzog von Schleswig-Holstein war. Aber im Jahre 1660 (im selben Jahr, in welchem Dänemark aus einer Wahl-Monarchie eine erbliche, mit Zulassung der weiblichen Folge ward) wurde diese feudale Form von Dänemark ganz aufgegeben, und das Herzogthum Schleswig war von dieser Zeit an, auch der Form der Landeshoheit nach „ein souveränes Herzogthum“ eben so unabhängig von Dänemark wie Holstein immer gewesen war.

Bis hieher haben wir lauter unbestrittne Thatsachen. Die Dokumente sind klar und eine verschiedene Auslegung nicht möglich. Die Fürsten aus dem Hause Oldenburg theilten sich, nach dem System der Zeit, in verschiedene Zweige, welche seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts sich in zwei noch existirenden Linien konsolidirten und die älteren, oder

Königliche Linie (so genannt, weil die regierende Familie von Dänemark an ihrer Spitze stand), und die jüngere oder Herzogliche. Sie vertheilten die Landeshoheit in beiden Herzogthümern unter einander, indem sie dieselbe theils, in einigen Theilen beider Lande, ausschließlich dem einen oder dem andern überließen, theils in gemeinsamer Regierung behielten. In Folge dessen ward ein Theil des nördlichen Schleswig und einige andere kleine Distrikte der Herzogliche Antheil genannt, als der jüngeren Linie gehörig, und der andere größere, der älteren Linie gehörig, hieß der Königliche Antheil. Aber in all diesen Wechseln und Verwickelungen zwischen den verschiedenen Linien und ihren Zweigen, wurde das Land im Ganzen nie getheilt, die beiden Länder nie von einander getrennt. Schleswig blieb verfassungsmäßig Eins und verbunden mit Holstein. Alle Herzöge bis herunter auf Christian VIII. nahmen von beiden durch einen einzigen Akt Besitz.

Die streitigen Punkte beginnen mit dem Jahre 1721. Im Jahre 1720 gab der Friedrichsburger Friede, der unter Englands und Frankreichs Vermittelung zwischen Dänemark und Schweden geschlossen ward, der Königlichen Linie den ungestörten Besitz des ganzen Herzoglichen Schleswigs, sowohl dessen was die jüngere oder Gottorfische Linie bisher ausschließlich besessen hatte als des sogenannten gemeinschaftlichen Antheils in der Gesammt-Regierung über Prälaten und Ritterschaft. Schweden hatte die Gottorfischen Ansprüche fortwährend unterstützt; aber seit 1813 hatte der König von Dänemark, als Haupt der älteren Linie, das Ganze occupirt. Diesen Besitz erkannte Schweden in dem

Friedenstraktat von 1720 an. Das Gottorfische Haus aber gab seine Ansprüche nicht damals auf, sondern erst 1773, und wir werden bald die rechtlichen Wirkungen dieses Verzichts zu betrachten haben.

Zunächst haben wir zu untersuchen, was im folgenden Jahre von dem König von Dänemark und den Ständen des Herzoglichen Schleswig in Folge des Friedens von 1720 gethan ist. Der König erließ sein Besitzergreifungs-Patent im Monat August, und im Monat September leisteten Prälaten und Ritterschaft die Huldigung. Diese beiden Akte gebrauchen die neueren Dänischen Schriftsteller — denn bis 1815 haben die Dänischen Historiker oder Publicisten niemals diese Argumente angewandt oder überhaupt nur die Selbstständigkeit von Schleswig geläugnet — um zu beweisen, daß in jenem Jahre Schleswig in Holstein incorporirt worden sei.

Die Dänischen Argumente.

1. Das Patent von 1721.

Wir haben demnach zuerst das Patent Friedrichs IV. vom Jahre 1721 zu prüfen, das an die Stände im Herzoglichen Schleswig gerichtet war, und in welchem dieser absolute Monarch seine Absicht erklärt haben soll, Schleswig Dänemark zu incorporiren.

Die Worte, welche das Dänische Commissions-Bedenken als Beweis dieser Behauptung anführt, sind die Folgenden. König Friedrich, nachdem er die Stipulationen des Friedens von 1721 in Betreff der Abtretung der Gottorfischen Ansprüche ange-

führt, sagt: „Und Wir dann solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren, und dero Behueff von den gesammten Eingesessenen Ständen Unsers Herzogthums Schleswig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Amts= und Landschafts=Einwohnern, die alleinige Erbhuldigung einnehmen zu lassen."

Sollen wir glauben, daß mit diesen Worten Friedrich IV. irgend etwas Anders bezweckte, als denjenigen Theil von Schleswig, welchen er seit 1713 besetzt hielt und der nur ihm und seiner Linie garantirt war, mit dem andern Theile zu verbinden und zu incorporiren, welchen seine Linie schon zuvor besaß und der daher das Königliche Schleswig hieß? Hier ist nicht die leiseste Anspielung auf Dänemark — an eine Incorporation an Dänemark konnte Niemand denken ohne daß eine gänzliche Revolution oder ein feierlicher verfassungsmäßiger Act stattgefunden hätte.

Was für ein Recht haben die Vertheidiger Dänemarks, dieses Wort „in Dänemark" worauf Alles ankommt, zu suppliren?

Sehen wir überdies an, was unmittelbar darauf folgt. „Dero Behueff", zufolge dieser Absicht, sagt der König, sollen alle Stände ihm die alleinige Erbhuldigung leisten. Es ist hier zunächst daran zu erinnern, daß das Patent nicht an das ganze Schleswig gerichtet ist, sondern nur an die Stände des bisher gesonderten Herzoglichen Antheils. Diese sollen zum erstemal, ihm die alleinige Huldigung leisten. Nichts ist natürlicher. Hätte aber der König bezweckt, Schleswig in Dänemark zu incorporiren (wozu er sicherlich keinen Schatten von Recht, und,

wie wir ihm zutrauen, auch nicht die Absicht hatte), so hätte er die Stände des Königlichen Antheils, den sein Haus zuvor ungetheilt besaß, berufen müssen, nun die Huldigung ihm als König von Dänemark zu leisten, indem sie an ihn ihr Erbfolgerecht, ihre unauflösliche Vereinigung mit Holstein und in der That alle ihre verfassungsmäßigen Rechte aufgegeben hätten. Wir sind gewiß, sie würden das niemals gethan haben; das Faktum aber, auf welches wir unsere Leser aufmerksam machen, ist, daß der König dies sogar niemals von ihnen gefordert hat. Es ist daher unsere aufrichtige Ueberzeugung, daß die Dänische Commission dem König Friedrich IV. mehr absolutistische und revolutionäre Absichten unterlegt als er wirklich hatte, wenigstens soweit seine Absichten in seinen Handlungen uns vorliegen.

Hätte er sie gehabt, so wäre es nicht allein ein eitler und unrechtlicher, sondern auch ein sehr ungeschickter Versuch gewesen, durch versteckte Andeutungen und zweideutige Worte das Erbfolgerecht und die ganze Grundverfassung eines Herzogthums zu ändern — Rechte und Gesetze die er selbst wie seine Vorfahren anerkannt hatte. Ein solcher Versuch kann keine rechtliche Wirkung haben, außer in den Augen derer, welche glauben, die absolute Gewalt habe ein Recht Alles zu thun — außer sich selber zu beschränken.

2. Der Huldigungs-Akt von 1721.

Aber nun der Huldigungs-Eid? Dies ist der zweite der urkundlichen Beweise, welche die neueren Schriftsteller vorbringen. Haben die Stände nicht gehuldigt?

Erstlich — nicht die Stände des ganzen Schleswig, welche doch dazu hätten berufen werden müssen, da man ja nicht einmal behauptet, sie hätten eine solche Huldigung ja zuvor geleistet. Auch sie hätten doch sicher ihre förmliche Einwilligung geben müssen. Denn ihre Verfassung bestand, wie wir gesehen haben, noch unverletzt und in voller Wirksamkeit; sie hatte durch das Primogenitur-Statut von 1650 und durch die Aufhebung der Lehnshoheit 1660 nur eine neue Bestätigung erlangt.

Sollte deshalb jetzt eine Incorporation statt finden, so hätte ein regelmäßiger Landtag berufen werden müssen, bestehend aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Ein solcher Landtag hätte nothwendig zugleich ein Holsteinischer sein müssen. Ueberdies ging eine Veränderung im Erbfolgerecht Schleswigs unmittelbar auch Holstein an, als ein Schritt, der nothwendig früher oder später zum Bruch des zweiten Grundgesetzes, nämlich der unzertrennlichen Verbindung der Herzogthümer, führen mußte. Holstein aber konnte nicht so leicht zur Aufgabe seines Erbfolgerechts gebracht werden, da es ein Lehen des deutschen Reiches war.

Das Königsgesetz von 1665 hatte die unbeschränkte Monarchie in Dänemark aufgerichtet; niemand behauptet, daß es dasselbe für Schleswig gethan. Dasselbe Statut des Absolutismus hatte die weibliche Erbfolge in Dänemark eingeführt; wie sollte, wie konnte diese Veränderung das Herzogthum mehr als die erste angehen?

Zugestandene Thatsache ist, daß der Landtag gar nicht zusammen berufen wurde, also auch nicht zusammen kam.

Aber Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig kamen zusammen und leisteten die Huldigung am 3ten und 4ten September 1721.

Und was sagt dieser Huldigungs-Eid? An der Spitze des Formulares steht die Erklärung, „daß es der gewöhnliche Erbhuldigungseid sein solle."

Die Huldigenden konnten demnach sicherlich mit diesem Acte nicht eine neue Huldigung, einen neuen Eid bezwecken, gänzlich verschieden von allen vorhergehenden, mit einer Veränderung der Erbfolge, einer gänzlichen Aufgabe aller verfassungsmäßigen Rechte.

Der gewöhnliche Eid, wie er bei früherer Gelegenheit gebräuchlich, lautet also:

„Wir — geloben und verpflichten uns hiermit und in Kraft dieses, daß wir Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc. ꝛc. für unsern souverainen Landesherrn erkennen und halten, Dero selben wie auch Dero Königliche Erb-Successores in der Regierung, hold und gewärtig sein ꝛc. ꝛc."

Wir bemerken hierbei gleich, daß in diesem gewöhnlichen Eide der Landesherr von Schleswig als „König von Dänemark" bezeichnet wird; — und doch haben selbst die Dänischen Wortführer nicht behauptet, daß der Eid, wie er vor 1721 gebraucht wurde, eine Incorporation in Dänemark enthalte.

Worauf beruht denn ihr Beweis in Bezug auf den Eid von 1721?

Auf vier Worten, die dem eben angeführten Satz zugefügt sind: Secundum tenorem legis Regiae.

Wenn man nur redliche Absichten voraussetzt, so scheinen nur zwei Auslegungen dieser Worte möglich. Sie beziehen sich entweder auf das Erbfolge-

Statut von 1650, wodurch die Primogenitur in der ältern Königlichen Linie eingeführt worden; oder, was vielleicht natürlicher ist, auf das Königliche Patent, durch welches die Stände 14 Tage vorher (am 22sten August 1721) zur Huldigung berufen waren. Dies war für sie eine Lex Regia, des Königs Gesetz; das Dänische Königsgesetz dagegen von 1660 war nicht einmal publicirt worden in den Herzogthümern. Sicherlich also konnten diejenigen, welche die Huldigung leisteten, einen Eid, der der gewöhnliche sein sollte, nicht anders verstehen; und die Intention dessen der den Eid leistet, ist das worauf das Gesetz die erste Rücksicht nimmt.

Wenn nicht eine von diesen beiden Auslegungen die richtige ist, so möchten wir lieber sagen, diese vier Worte seien eine bloße Amplification oder nichtssagende Phrase.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat überdies in dem bewundernswerthen Document, der Wahrung ihrer Rechte vom 21sten December 1844, bewiesen, daß schon im Jahre 1722 das Königreich von Dänemark die Ansprüche eines Holsteinischen Herzogs auf die eventuelle Erbfolge in den Herzogthümern ausdrücklich anerkannt hat — Ansprüche, welche ganz allein auf dem unverkürzten Rechte der ausschließlich männlichen Erbfolge in Schleswig sowohl wie in Holstein ruhten.

Alles dies scheint zu beweisen, daß Friedrich IV. nicht die Absicht hatte, betrügerischer Weise das Erbfolgerecht durch sein Patent oder den Huldigungseid zu verändern. Freilich herrschte in jener Zeit fast in jedem Theile von Europa und besonders in Dänemark ein ungemäßigtes und sehr wenig gewissen-

haftes Streben nach einem civilisirten Absolutismus. Aber wir reden hier nicht von Beweggründen und Absichten. Wir müssen nur offen aussprechen, daß, was auch die Absichten der Dänischen Regierung zu jener Zeit gewesen sein mögen, es uns tief betrüben müßte, eine achtungswerthe Regierung, in dieser ernsten und gewaltigen Crisis der Welt, bei diesem offenen Gericht über die Regierungen, vor Europa und vor dem constitutionellen England unter solcher Fahne auftreten zu sehen. Es setzt in der That eine nicht geringe Wärme patriotischen Eifers in den neuen Wortführern Dänemarks voraus, wenn sie behaupten, daß von König Friedrich IV. mit jenem bedeutsamen Wort nichts weniger gemeint sein könne, als die Lex Regia — der technische Name für jene in der Geschichte beispiellose Acte aus dem Jahre 1660, wodurch in Dänemark dem Könige alle Gewalt gegeben ist, außer der, seiner eigenen absoluten Gewalt irgend eine Grenze zu setzen. Indem die Stände von Schleswig mit Hinzufügung dieser Formel huldigten — sagen jene Wortführer — schwuren sie im Jahre 1721 alle Grundgesetze ihres Landes ab — und diesem Abschwören ihrer fundamentalen Rechte sollen die Stände des Königlichen Antheils, die damals sich gar nicht versammelten, voraussetzlich beigestimmt haben! Die Stände sollen damals aufgegeben und verloren haben das Recht die männliche Erbfolge zu erhalten, das Recht ewig mit Holstein verbunden zu bleiben; — in der That, mögen wir fragen, was haben sie nicht aufgegeben und verloren, wenn wirklich das Königsgesetz Dänemarks von ihnen anerkannt ist? Weg für immer mit allen solchen Sophismen, wenn man, vor dem Ausbruch eines Krieges stehend,

über das Völkerrecht verhandelt! Nichts wird aufrecht bleiben, und nichts hat ein Recht aufrecht zu bleiben in solcher Crisis, als die einfache Wahrheit und eine Politik, welche die Achtung verfassungsmäßiger Rechte und die freie Zustimmung des Volkes zu ihrer etwanigen Veränderung als ihre Grundlage anerkennt.

Wir fassen das Ganze in zwei Worten zusammen. Was auch die Absichten Friedrich IV. waren, wenn sie darauf hingingen, das Dänische Königsgesetz in dem Herzoglichen Antheil oder in ganz Schleswig einzuführen, so konnten sie keine rechtliche Wirkung haben und haben keine rechtliche Wirkung gehabt. Was aber die Stände betrifft, so hatten diese sicherlich nicht die Absicht, irgend welche Rechte abzuschwören, und hätte man sie dazu verlockt, ohne daß sie merkten, was sie thaten, so sollte keine redliche Regierung begehren, in einem so despotischen und unredlichen Akt die mindeste Stütze für grundlose Ansprüche zu finden.

3. Die Gottorfische Renunciation.

Es wird aber noch ein drittes Argument vorgebracht. Der Großfürst, nachmals Kaiser Paul, verzichtete im Jahre 1773 definitiv

> „für Sich selbst und Seine Erben und Nachkommen, auf alle Rechte, welcher Art sie seien, auf das Herzogthum Schleswig und insbesondere auf den Herzoglichen Antheil dieses Herzogthums, zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner Erben und Nachfolger auf dem Königlichen Throne."

Der Verzicht ist klar und unbezweifelt, und Herr von Gruner zieht aus diesem Faktum den Schluß, daß, obgleich in dem Königlichen Antheil die weibliche Erbfolge unzulässig bleibe, doch die weibliche Linie von Dänemark ein Recht habe, eventuell in dem Herzoglichen Antheil zu erben, als Repräsentantin des Gottorfischen Hauses. Herr von Gruner spricht deutlich aus, daß dieses vorausgesetzte Recht weiblicher Erbfolge der weiblichen Linie Dänemarks nur zukomme „so weit sie die Repräsentantin der männlichen Linie von Gottorf ist, und daß es aufhört sobald diese Linie ausstirbt." Wir gestehen, daß dies Recht der Erbfolge, welches Frauen als Repräsentanten des Mannsstammes einer andern Linie zukommen, und darum seine Existenz verlieren soll durch das Aussterben jenes ersten ursprünglichen Stammes, (wie jener verloren gegangene Apfel in England) uns ziemlich zweideutiger Natur scheint. Aber betrachten wir dies aus dem Verzicht hergenommene Argument genauer.

Wir berufen uns zuerst auf den wohl bekannten Grundsatz, daß Niemand mehr Rechte aufgeben kann, als er besitzt, und niemals die Rechte eines Dritten. Hatte der Großfürst Paul denn das Recht, die weibliche der männlichen Erbfolge zu substituiren, wenigstens in einem Theile von Schleswig, durch eine, für ihn wenig bedeutende Entsagungs-Akte? Wir sollten denken, er hatte nicht mehr Recht dazu als Friedrich IV. zur Aenderung desselben Gesetzes durch einen gewissenlosen Akt absoluter Patente oder einen formlosen und zweideutigen Akt der Huldigung. Beide Prinzen hatten ihr Recht an Schleswig nur auf den Grund ver-

fassungsmäßiger Rechte, durch deren Verletzung eher der Verlust des Ganzen bedingt wäre.

Mit andern Worten: ein Verzicht oder eine Rechts-Aufgabe giebt keine Rechte, sondern kann nur ein Hinderniß für Rechte wegnehmen, sofern die Person, welche ihr Recht aufgiebt, einer Dritten in der Ausübung ihres schon vorhandenen Rechts im Wege gestanden haben würde.

A. kann auf seinen eventuellen Antheil an einer Erbfolge zu Gunsten seines Vetters B. verzichten; aber er kann zu Gunsten seines Vetters B. auf kein Recht verzichten, was er nicht besitzt; am wenigsten wenn er dadurch C. seines Rechtes berauben wollte.

Und diese Person ist keine eingebildete. Sie tritt auf, erstlich in der achtungswerthen Gestalt des Volkes von Schleswig, welches mit seinen Rechten und seiner Verfassung auch den redlichen und muthigen Entschluß sie zu wahren mitbringt. In zweiter Reihe kündigt diese dritte Person sich an als ein fürstliches Haus, dessen Ansprüche den Gottorfischen vorangehen. Denn Gottorf ist, wie wir gesehen haben, die jüngere oder Herzogliche Linie des Oldenburger Hauses; in der älteren, oder Königlichen Linie aber blüht außer der regierenden Familie von Dänemark, noch ein zweiter Zweig, der Sonderburgische, jetzt repräsentirt durch die Herzöge von Augustenburg und von Glücksburg-Beck. Diese Sonderburgische Linie hat ihre Rechte niemals aufgegeben, weder 1721 noch in irgend einer späteren Zeit; im Gegentheil sie hat dieselben ausdrücklich gewahrt.

Geschichte der Verfassung von 1721—1846.

Wir glauben reichlich bewiesen zu haben, daß die verfassungsmäßige Einheit der beiden Herzogthümer nicht nur 1460 zwischen den Ständen und ihrem Herzog, dem König Christian I. von Dänemark, auf das festeste vereinbart und für alle künftige Zeiten festgestellt war, sondern auch grundsätzlich festgehalten wurde während des sechszehnten, siebenzehnten und im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

Es war aber dies nicht allein eine Einheit im Princip oder der Theorie, sondern während dieser ganzen Zeit und bis auf den heutigen Tag, eine in voller Praxis bestehende Union.

Das ganze Gerichtsverwesen und die Justiz-Verfassung sind für beide fortwährend dieselbe gewesen. Beide Herzogthümer haben dasselbe Recht und einen gemeinsamen Appelhof zu Kiel. Der Steuer- und Zolltarif ist gleicherweise für beide immer derselbe gewesen, und eben so die Gesetze über die Presse. Dänemark dagegen hat sein eigenes Gesetzbuch, seine eigenen Gerichtshöfe, seine eigene Steuerrolle und Zölle, und seine eigenen Gesetze über die Presse.

In Kopenhagen, der Residenz des Herzogs, ist immerfort bis zum letztvergangenen Monat, eine eigene „Deutsche Kanzlei" für beide Herzogthümer zusammen gewesen; die Herzogthümer selbst wurden in der officiellen Sprachweise „des Königs Deutsche Lande" genannt. Gleicherweise war in Kopenhagen eine besondere Finanzbehörde für die Steuern der beiden Herzogthümer.

Diese Thatsachen beweisen zunächst, daß die Verbindung der Bewohner der beiden Herzogthümer nicht nur dem Princip nach, sondern praktisch in der Wirklichkeit bestand. Was die Schleswig-Holsteiner im Kampf für ihre Einheit vertheidigen, ist nicht nur Theorie, oder ein antiquirtes Wesen, sondern eine wirkliche, dauernde, thatsächliche und gegenwärtig vorhandene Gemeinschaft des politischen und socialen Lebens, gegründet nicht nur auf Einheit der Sprache, sondern auf Einheit in der ganzen Civil-Administration, im Gerichtswesen, in den wesentlichsten Gesetzen, wie in dem Unterpfand ihrer Einheit: der Gleichheit in Gemeinschaft der Erbfolge.

Weiter aber beweisen diese Thatsachen, daß die Dänische Regierung selbst, in ihrer officiellen Sprache, diese „Beziehungen" zwischen den beiden Herzogthümern anerkannte.

Es ist wahr, daß die regelmäßigen Zusammenkünfte und damit auch das wirksame Handeln der Vereinigten Stände von Schleswig-Holstein im Laufe des letzten Jahrhunderts in Abgang geriethen. Aber es ist nöthig auch hinzuzufügen, daß sie abkamen erst nach und trotz dem feierlichen Versprechen, welches König Friedrich IV. wenige Tage nach der Huldigung im Jahre 1721 gab, „daß er einen Landtag convociren wolle, wenn er die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollte, daß einen Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde." Dies war die Sitte der Zeit, mehr oder weniger, auf dem ganzen Continent. Ueberdies wurde die Dynastie selbst mehr als eine Deutsche denn als eine Dänische angesehen; und der Deutsche Einfluß war sehr hoch in Kopenhagen.

In dem Zeitraum zwischen der Auflösung des Deutschen Reichs 1806 und dem Sturz Napoleons wurde in den Verhältnissen der Herzogthümer nichts geändert.

Als im Jahre 1815, nach der Wiederherstellung der Europäischen Unabhängigkeit, das Deutsche Reich in einer neuen Gestalt, als der Deutsche Bund, ins Leben trat, da wurde zwar nur Holstein ein Glied dieses Bundes, die Stände beider Herzogthümer aber nahmen Theil an dem auflebenden Gefühl der Nationalität und constitutionellen Freiheit, welches alle deutschen Stämme durchdrang. Sie thaten es um so eifriger, als sie durch die Französische Politik Dänemarks gezwungen gewesen waren, gegen die Deutsche Sache zu fechten, und schwer gelitten hatten von all den Uebeln, welche diese Politik über Dänemark und seine Finanzen brachte.

Sie richteten Petitionen an ihren Landesherrn und baten um Zusammenberufung nach dem alten bestehenden Recht.

Unglücklicher Weise wurde der Kopenhagener Hof zu jener Zeit durch absolutistische Grundsätze geleitet und fing schon damals an, den Plänen der ausschließlich Dänischen Parthei, welche alle Besitzungen der Krone in Eine untheilbare Monarchie zu vereinigen wünschte, sein Ohr zu leihen.

Daher kam es, daß die Petitionen keinen Erfolg hatten.

Die Holsteinischen Stände machten darauf von dem Rechte Gebrauch, was ihnen ihre Mitgliedschaft am deutschen Bunde gab. Sie wandten sich an die höchste Bundesbehörde, mit der Bitte, sie möge ihren Herzog veranlassen, der Bestimmung der Bundesacte

zu genügen, welche vorschreibt, daß alle Staaten des Bundes eine ständische Verfassung haben sollten. Der Herzog seinerseits erklärte, er bereite eine Verfassung vor; die Bundesversammlung nahm diese Erklärung zu Protokoll, und ging nicht weiter vor.

Nach dem Jahre 1830 hielt König Friedrich VI. es für angemessen, etwas für die Herzogthümer zu thun; und durch seine Edicte von 1831 und 1834 wurden Ständische Kammern errichtet, abgesonderte für Holstein und für Schleswig, nicht, wie sie ein Recht hatten zu erwarten, eine gemeinschaftliche Ständeversammlung. Da indeß die ganze Verwaltung in der oben angedeuteten Weise vereinigt blieb, da kein Aufgeben ihrer Beziehungen zu einander von ihnen gefordert, dieselbe vielmehr in dem Edict von 1831 von dem König und Herzog vollständig anerkannt wurden, so hielten es auch die Freunde der Verfassung in beiden Herzogthümern für das Beste, anzunehmen was sie augenblicklich erreichen konnten. Auf diese Weise wurden die Holsteinischen und Schleswigschen Kammern eingerichtet, auf dem Fuß auf dem sie bis zum vergangenen Monat bestanden haben.

Bald nachher aber wurde es klar, daß eine systematisch gegen das Deutsche Leben der Herzogthümer gerichtete Dänische Reaction diese uralte Verbindung der Herzogthümer in ihrer Wurzel zu vernichten trachtete. Dänische Beamte, in der Civil- und Militär-Verwaltung, drangen immer zahlreicher in die Herzogthümer ein; die patriotisch gesinnten Männer wurden beseitigt oder fern gehalten; Verräther an der Nationalsache wurden belohnt; Dänisches Commando selbst in das Holsteinische Bundes-Con-

tingent eingeführt; selbst die Privatleuten gehörigen Schiffe erhielten die Bezeichnung: Dänisches Eigenthum; fast alle Kanonen wurden aus den Schleswig-Holsteinischen Festungen entfernt und nach Kopenhagen gebracht; die Freiheit der Presse war fast vernichtet; die geheiligte Lehrfreiheit an der National-Universität in Kiel geschmälert; das Petitionsrecht fast in seinem Princip abgeläugnet und in seiner Ausübung — verwehrt!

Die Erklärung dieser unglücklichen Politik liegt in den folgenden Umständen.

Der Offene Brief von 1846.

Die Versuchung zu diesem Bestreben, den Umsturz der verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer endlich entschieden durchzusetzen, wurde natürlich stärker in Dänemark von dem Augenblicke an, wo das Ausgehen des Mannsstammes in der regierenden Familie mehr als wahrscheinlich wurde.

Es ist klar, daß der verstorbene König von Dänemark das Auseinanderfallen seiner Länder leicht hätte verhüten können dadurch, daß er, Kraft seiner absoluten Gewalt, die ausschließlich männliche Erbfolge auch in Dänemark eingeführt hätte. Aber sei es, daß ein Umsturz dieser männlichen Erbfolge in den Herzogthümern gewissen dynastischen Neigungen und National-Eitelkeiten schmeichelte, oder daß man darin noch als weiteren Reiz die Aussicht fand, alle unbequeme verfassungsmäßige Freiheit ganz los zu werden — dies einfache Mittel wurde nicht angewandt.

Da nun zugleich die Erhaltung der gegenwärtigen Dänischen Monarchie in ihrer Einheit und Ganz-

heit den leitenden Grundsatz der Dänischen Politik bildete, so blieb nichts übrig als das verfassungsmäßige Recht der Herzogthümer zu vernichten und die beiden Grundgesetze umzustürzen, welche wir oben angeführt haben, und auf denen, wie wir bewiesen, das Recht der regierenden Familie selbst an die Herzogthümer beruht.

So erklärt sichs, wie der übelberathene Monarch dazu kam, im Jahre 1846 mit einem Male zugleich das Erbfolgerecht in den Herzogthümern und die nationalen Freiheiten derselben anzutasten, und muthwilliger Weise als Herzog von Holstein den Tadel des Deutschen Bundes und die ungetheilte Feindschaft des Deutschen Volkes auf sich zu ziehen. Die Deutschen fühlen, daß man keiner anderen Nation eine solche Beleidigung hätte bieten dürfen, ohne daß sie augenblicklich geahnt worden wäre. Nie hat die Volksstimme auf vollerer Kenntniß aller Punkte des verfassungsmäßigen Rechts geruht; während 30 Jahre war diese in öffentlicher, würdiger und siegreicher Verhandlung geduldig und gewissenhaft geprüft und festgestellt!

Durch den Offenen Brief vom 8ten Juli 1846 erklärt König Christian VIII. offen als seine Ueberzeugung, daß, soweit es das Herzogthum Schleswig angehe, in Folge des Patents des Königs von Dänemark von 1721 und der Huldigung der Stände, die Erbfolge in Schleswig die Dänische sei.

Das heißt, in offenen und ehrlichen Worten ausgedrückt: das Grundgesetz von Schleswig, wonach die Erbfolge nur im Mannsstamme ruht, besteht nicht mehr.

Der König erklärt dann seine Absicht, sein Recht

geltend zu machen; das heißt, in constitutioneller Sprache, daß, nach dem Aussterben des Mannsstammes, Schleswig bei Dänemark bleiben soll, was auch über Holstein entschieden werden möge.

In Bezug auf Holstein nämlich, sagt der König, „sind gewisse Schwierigkeiten in Betreff einzelner Theile mit gleicher Sicherheit dasselbe Recht festzustellen," d. h. das Recht der weiblichen Erbfolge.

Es wäre peinlich, sollten wir in eine weitere Kritik dieses unerfreulichen Dokumentes eingehen. Wir halten das für durchaus überflüssig. König Christians Sohn, der gegenwärtige Monarch, hat, wie wir gleich erzählen werden, offen aufgegeben, was, wie man glaubte, der Vater schon confidentiell aufgegeben hatte. Holstein, hat König Friedrich vor Kurzem erklärt, kann der weiblichen Linie nicht folgen. Wir nehmen diese Erklärung an, müssen aber inzwischen fortfahren mit dem was unter Christian VIII. geschah.

Wie sich erwarten ließ, wandten beide Länder alle verfassungsmäßigen Mittel an, um einer so schreienden Verletzung ihrer Rechte zu widerstehen. Die Dänische Regierung ihrerseits gebrauchte alle Mittel in ihrer Gewalt, um den Ausbruch constitutionellen Gefühls niederzuhalten: Suspension der Kammern, Unterdrückung der freien Presse, Drohungen, willkürliche Verhaftungen und andere, ungesetzliche oder wenigstens höchst tyrannische Maßnahmen gegen einige der achtungswerthesten Männer unter den Leitern des Volkes.

Das Schleswigsche Volk hatte keine anderen Mittel zur Vertheidigung seiner Freiheiten als Petitionen an seinen Herzog, den König von Dänemark.

Dies Mittel gebrauchte es, aber vergebens; denn der König verweigerte die Annahme ihrer Petitionen, und ging so weit, den Herzogthümern geradezu das Recht abzusprechen, in dieser Sache zu petitioniren. Er klagte bitter über die unzeitige Anregung einer in den Möglichkeiten der Zukunft liegenden Frage, da er doch nur sich selber die Gährung zu danken hatte, welche die Verweigerung einer gemeinsamen Stände-Versammlung für die Herzogthümer hervorgebracht und sein Offener Brief so bedenklich gesteigert hatte.

Die Holsteinischen Stände, von demselben verfassungswidrigen Verfahren betroffen, gebrauchten ihr bundesmäßiges Recht. Abgewiesen von ihrem Herzog, wenden sie sich an den Bundestag in Frankfurt. Diese höchste Behörde erklärte sich competent, so weit es Holstein betreffe, durch einen wohl zu beachtenden Beschluß vom 17ten September 1846.

Dieser Beschluß nimmt die Erklärung auf, welche der König von Dänemark an die Holsteinischen Stände am 7ten desselben Monats erlassen, und worin er zusichert: „daß er nicht die Absicht habe, Störungen oder willkürliche Veränderungen einzuführen in der Unabhängigkeit des Herzogthums, seiner Verfassung und anderen **Beziehungen, die auf Gesetz** und Herkommen gegründet.“

Dies sagt in der That alles Nothwendige, so weit Versprechungen gehen; denn diese „Beziehungen“ sind vorzugsweise diejenigen, welche das Herzogthum Holstein unauflöslich mit Schleswig verbinden. Und gerade über diesen Punkt hatte der Repräsentant des König-Herzogs am Bundestage, in der Sitzung vom 7ten September 1846, die folgende Erklärung abgegeben:

„Seine Majestät haben eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verhältnisse im offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im Allgemeinen Gesetze vom 27sten Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Stände-Versammlung neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungs-Eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hierzu keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4. des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind) alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."*)

Die Bundesversammlung, indem sie sich auf diese Erklärung des Königs bezog, behielt sich, wie Herr von Gruner bemerkt, das Recht vor, demnächst zu entscheiden, wie weit diese Versprechungen gehalten und diese officiellen und feierlichen Erklärungen in Kraft geblieben seien, wenn der Herzog und die Stände darüber sich nicht vereinigen sollten.

Inzwischen konnte die Bundes-Versammlung nicht umhin, dem Herzog in jenem Beschluß zu bemerken, daß die Verweigerung des unbezweifelten verfassungsmäßigen Rechts der Holsteinischen Stände, ihren Landesherrn zu petitioniren, nicht in Einklang stehe mit den Bundesgesetzen.

---

*) Bundes-Protokoll von 1846, p. 674.

Die Handlungen des jetzigen Königs von Dänemark.

Damals glaubten viele, der König werde nach diesem leisen, aber nicht mißzuverstehenden Tadel, den ein höchst monarchisch gesinnter Bundestag über das Verfassungswidrige seines Benehmens ausgesprochen, den Offenen Brief ganz fallen lassen, und sich nach einer andern Weise umsehen, womöglich die Integrität seiner Besitzungen zu erhalten, ohne geheiligte Rechte anzutasten, welche gerade durch die systematischen Angriffe von Jahr zu Jahr den Herzogthümern theurer geworden.

Als vor einigen Monaten König Christian VIII. starb, erließ sein Sohn Friedrich VII. nach seiner Thronbesteigung, am 28sten Januar eine Proklamation, welche die Hoffnung auf eine Versöhnung darzubieten schien.

Ein allgemeines Parlament aller Theile der Monarchie sollte gebildet und eine gleiche Zahl erfahrener und erleuchteter Männer vom Königreich und von den Herzogthümern erwählt werden, um in Kopenhagen zusammenzutreten, und dort ihren Rath über die Grundlagen der künftigen Verfassung abzugeben. Es wurde gesagt, daß die Provinzial-Stände der Herzogthümer und Islands in Bezug auf ihre besonderen provinziellen Interessen erhalten bleiben sollten. Aber kein Wort war gesagt, was die Herzogthümer in Bezug auf die Lebensfragen, die Erbfolge und die Verbindung unter einander, beruhigen konnte. Die Stände der Herzogthümer waren zusammengestellt mit der Stände-Versammlung von Island, welches nur eine Provinz Dänemarks ist.

Es war daher nur zu sehr zu befürchten, daß der Plan, den jetzt Friedrich VII. vorschlug, Christian VIII. schon vorbereitet hatte, nichts Anderes sei, als die Ausführung des Projekts, welches die vorige Französische Regierung schon seit einigen Jahren empfohlen hatte, — wie es scheint, mit dem bestimmten Versprechen Französischer Unterstützung gegen irgend welche Ansprüche des Deutschen Bundes und der Deutschen Nation. Ein allgemeines Parlament sollte, nach diesem Projekte, die Lockspeise sein, um die Herzogthümer zur Aufgabe ihrer Unabhängigkeit zu verleiten. Zugleich bewiesen die öffentlichen Blätter, daß die heftige und ausschließliche dänische Parthei in Kopenhagen auf der unmittelbaren Ausführung des Plans bestand, welchen der offene Brief König Christian's VIII. enthüllt hatte, und ganz besonders auf der alsbaldigen Einverleibung Schleswig's in Dänemark.

Unter diesen Umständen mußte das Volk der Herzogthümer die größten Befürchtungen an jene Aufforderung knüpfen, welcher jede klare Zusicherung über die verfassungsmäßigen Rechte fehlte, die sie seit so vielen Jahrhunderten besaßen und jetzt mehr als je zu behaupten entschlossen waren.

Sie entsprachen daher der Aufforderung und schritten zu der Wahl der erfahrenen Männer nur mit einer ausdrücklichen Erklärung und Verwahrung ihrer Rechte. Die Delegirten der Herzogthümer gingen nach Kopenhagen ab um den 20sten März.

Leider wurden die Befürchtungen der Herzogthümer nur zu bald verwirklicht. Der König, gedrängt durch die äußerste, ausschließliche Parthei seines dänischen Volks, welche einen plötzlichen Minister-

Wechsel herbeiführte, gab den Delegirten der Herzogthümer am 24sten März eine offizielle Antwort, worin er erklärt, „er sei Willens, die unzertrennliche Verbindung von Schleswig mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung zu kräftigen.“

Das heißt, geradezu gesagt, nichts anders, als: „der König von Dänemark hebt, soweit seine Macht geht, mit Einem Federstrich die beiden Grundgesetze des Herzogthums auf.“

Erstlich das der Erbfolge im Mannsstamm, vermöge dessen er selbst die Landeshoheit inne hat, vermöge dessen und unter dessen förmlichem Anerkenntniß alle seine Vorgänger von Christian I. an sie inne hatten.

Zweitens nimmt durch denselben Akt der König dem Herzogthum Schleswig sein verfassungsmäßiges Recht, unzertrennlich mit Holstein verbunden zu bleiben.

In Bezug auf letzteres Herzogthum fühlt der König offenbar die Nothwendigkeit, seines Vaters Plan zu einer Verbindung von Holstein mit Dänemark aufzugeben. Aber erst die Königliche Proklamation vom 29sten erklärt ausdrücklich, daß ein solcher Plan bestanden habe, aber aufgegeben sei. In der Antwort an die Delegirten macht der König die Gewährung einer eigenen Verwaltung und abgesonderter Finanzen für Holstein abhängig, unter anderen Bedingungen, „von einer Union mit Dänemark und Schleswig.“ Diese zweideutigen (?) Worte meinen entweder eine Union Holsteins mit Dänemark und Schleswig, oder eine zwischen diesen beiden letztern Ländern allein. Wir wollen ihnen gern die günstigste Auslegung geben. In beiden Fällen aber, bekennen

wir, müssen wir protestiren gegen die Anmaßung des Rechts, Schleswig mit Dänemark zu incorporiren; eine Incorporation, welche die neueren Dänischen Streitschriften und Dokumente bisweilen als im Jahre 1721 geschehen aufstellen, bisweilen erst ankündigen als jetzt geschehen sollend. Aber wir fürchten, die Anmaßung ist eben so groß in Bezug auf Holstein wie in Bezug auf Schleswig. Der Erlaß vom 26sten März besagt wörtlich, daß: „unser Herzogthum Holstein, neben einer eigenen Regierung und Militairbewaffnung auch getrennte Finanzen erhalten wird, sobald die gegenseitige Auseinandersetzung, neben den andern Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig, festgesetzt ist.“

Es ist in der That viel Gutes in diesen Worten — wir meinen, für die Sache der Wahrheit. Sie enthalten ein offenes Anerkenntniß wenigstens eines Theils des Unrechts, welches Holstein so lange in neuerer Zeit auf so verletzende Weise angethan worden. Alles was hier versprochen wird, hätte Holstein jederzeit haben sollen — wie Hanover es hatte während der Herrschaft der regierenden Linie von Großbrittannien, wie Luxemburg es jetzt hat, obgleich sein Großherzog König von Holland ist.

Dieses Anerkenntniß des Unrechts ist gut an sich, und wird für die gute Sache nicht verloren sein.

Nichts destoweniger bleibt die Thatsache stehen: Holstein soll keine Gerechtigkeit erlangen, bis es sein erstes und fundamentales Recht aufgegeben hat. Der Plan vollständiger Vereinigung soll aufgegeben werden, aber Holstein soll sich dafür den Umsturz des Landesgesetzes gefallen lassen, so weit es das

Erbfolgerecht betrifft. Es soll sich gefallen lassen, was es erklärt hat sich niemals gefallen lassen zu wollen; und Deutschland soll, mit seiner sprüchwörtlich gewordenen Geduld, die übermüthigste Verletzung der Autorität der höchsten Bundesbehörde ertragen, welche sich über diesen Fall 1846 ausgesprochen. Die kecken und kaltblütigen Anmaßungen des Offnen Briefes waren damals wegerklärt worden, an so etwas war nie gedacht worden; — so versicherte der Herzog seinem Volke; so versicherte der Repräsentant des Herzogs dem Bundestage. Das war damals klug; ein entgegengesetztes Handeln hätte zu einem Kampfe führen können; aber wenn ein solches Benehmen damals richtig war, so war es jetzt noch tausendmal räthlicher als 1846. Leider verfährt Friedrich VII. eben so ungerecht und despotisch, aber er ist weniger klug; er nimmt weniger Rücksicht auf den Frieden Europas. Der Offne Brief gestand ein, es bestehe einige Ungewißheit „in Bezug auf einige Theile Holsteins" ob sie der weiblichen Linie folgten. Wir sind ihm keinen Dank schuldig für dies Eingeständniß; denn, wie sich auch die Ansprüche der verschiedenen Zweige der männlichen Linie zu einander verhalten mögen, die weibliche Linie hat offenbar keine, wie über und über zur Genüge bewiesen ist.

Doch hatte man damals noch Zweifel — man nahm Rücksichten — jedenfalls war der Plan nicht ausgeführt. Bessere Zeiten sollten abgewartet werden, inzwischen sollten die treuen Unterthanen zu ihrem Landesherrn nicht von der Sache sprechen, denn es sei ihm höchst unangenehm und gehe sie gar nichts an.

So viel von dem Erlaß der Regierung König

Friedrichs vom 24sten März. Er ist noch von einem Mitgliede des alten Ministeriums unterzeichnet, obgleich offenbar unter dem Einfluß der äußersten Dänischen Parthei geschrieben.

Wir kommen jetzt zu dem Akt des neuen Ministeriums, den Königlichen Proklamationen an die Holsteiner und Schleswiger, vom 27sten und 29sten März.

Die Proklamation an die Holsteiner protestirt gegen die provisorische Regierung, die unter dem Vorwande errichtet worden, daß ihr Herzog nicht frei sei. Er sagt, daß, wenn sie ihm eine Botschaft des Friedens und der Unterwerfung senden, Alles was er versprochen, in voller Kraft stehen solle. — Wir haben aber gesehen was er versprochen hat. Er hat versprochen seines Vaters Absichten auf die Einführung der weiblichen Erbfolge in Holstein auszuführen. Aber er thut mehr, er kündigt an, daß er bald mit seiner Armee an den Grenzen des Königreichs stehen werde.

Wir vernehmen, daß das neue Ministerium gewillt sei, das Projekt des Offnen Briefes in Bezug auf Holstein aufzugeben. Sie wollen die weibliche Erbfolge nicht in Holstein einführen; dies Herzogthum solle, nach dem Erlöschen des Mannsstammes in Dänemark, dem nächst berechtigten männlichen Erben zufallen. Aber die Proklamation vom 29sten giebt uns noch kein Recht zu dieser Annahme. Ueberdieß, wenn sie es dort aufgeben, wie können sie noch einen Augenblick das Recht beanspruchen, es in Schleswig durch einen eben so despotischen und verfassungswidrigen Akt durchzusetzen, da beide Herzogthümer dasselbe Recht und Gesetz der Erb=

folge haben? Holstein hat dieses Recht, nicht weil es ein Glied des Deutschen Bundes ist; es hat es auf den Grund seiner eigenen Verfassung; es hat es und behauptet es in Gemeinschaft mit Schleswig, dem Schwester-Herzogthum, mit welchem es unauflöslich verbunden ist.

Sehen wir nun was der König-Herzog den Schleswigern sagt in der an sie gerichteten Proklamation. Es ist eben so wichtig für Holstein wie für Schleswig.

Wir bemerken zuerst, daß zu den Holsteinern der Dänische Monarch „als ihr Herzog" spricht, zu den Männern von Schleswig aber als „ihr König." Dies ist bezeichnend. Wir haben gezeigt, daß die Könige von Dänemark die Herzogthümer besitzen und immer besessen haben nicht als Könige, sondern als Herzöge; daß sie dieselben inne haben und immer inne hatten vermöge ganz desselben Besitztitels, unter demselben Gesetz und Recht, nicht einem Gesetz und Recht, welches die Könige von Dänemark den Herzogthümern gegeben, sondern einem Gesetz das sie vorgefunden, das sie zu halten versprochen und geschworen, das sie noch im Jahre 1846 anerkannt, und das sie leider fortwährend zu untergraben und neuerlichst offen zu verletzen gesucht haben.

Aber hören wir, was ihr König den Schleswigern zu sagen hat.

„Holstein sagte er, als zum Deutschen Bunde gehörig, mußte seine eigene Verfassung erhalten. Hierauf habe ich mein Königliches Versprechen gegeben. Die verfassungsmäßige Einheit, welche ich

gehofft hatte zu Wege zu bringen, mußte daher aufgegeben werden."

Es mag dem uneingeweihten Leser auffallen, daß die Proklamation an das Volk von Schleswig mit diesem historischen Bericht beginnt über das was in Bezug auf Holstein geschehen. Aber der Grund ist klar, wenn wir etwas genauer in die wesentlichen Bestandtheile des Dänischen Projekts hineinblicken. Erstlich sagt er den Männern von Schleswig durch diese Worte, daß sie nicht in Anspruch nehmen und erwarten müssen, was Holstein beansprucht und erlangt hat. Holstein, sagt der König, verlangt seine eigene Verfassung als Glied des Deutschen Bundes. — Wir müssen Se. Dänische Majestät um Verzeihung bitten: Holstein verlangt seine verfassungsmäßigen Rechte nicht, weder jetzt noch jemals früher, auf den Grund, daß es ein Glied des Deutschen Bundes sei. Wenn der Deutsche Bund morgen aufhörte, so würde das arme Holstein freilich seinen besten Schutz gegen despotische Uebergriffe verlieren, aber nicht ein einziges Recht in allen zwischen ihm und Dänemark streitigen Punkten. Es nimmt in Anspruch, was es viele hundert Jahr hindurch besessen hat, drei Rechte: das Recht, ein selbstständiger Staat mit eigenem Rechtstitel zu sein; das Recht unauflöslich mit Schleswig verbunden zu bleiben; und das Recht, daß sein Landesherr aus dem Mannsstamme des Hauses Oldenburg sei. Was, im Namen der Wahrheit, hat das mit Deutschland zu thun? Sehr viel freilich mit dem Dänischen Projekt. Es ist der große und fundamentale Trugschluß, durch welchen Dänemark vergeblich versucht

hat, die Einwohner der Herzogthümer zu betrügen und nun Europa zu betrügen versucht.

Und Schleswig zuerst. Indem er einen Akt nachgebender und übermäßiger Güte anzukündigen scheint, verkündigt er in der That, „daß er das gerade Gegentheil gethan von dem, was sie wünschten und wünschen, und wofür sie zu sterben bereit sind."

Holstein verlangt seine eigene Verfassung? Nein, das thut es eben nicht. Es verlangt eine Verfassung in Gemeinschaft mit Schleswig; es verlangte das in den Jahren 1815 bis 1831; es protestirte gegen eine getheilte Stände=Versammlung; es nahm die Königliche Gabe von Provinzialständen 1831 und 1834 an, aber nur mit Widerstreben, und auf das heilige Versprechen hin, daß die Verbindung mit Schleswig durch diese Maaßregel nicht gefährdet sei.

Was des Königs Worte Holstein in Anspruch nehmen lassen, dagegen verwahrt es sich auf die entschiedenste Weise, und Schleswig nicht minder.

Zu den Männern von Schleswig nun fährt der König fort:

„Euch Schleswiger! habe ich versprochen und verspreche hiermit, daß Ihr jetzt im Verein mit Dänemark und durch Eure eigne Mitwirkung eine freie volksthümliche Verfassung erhalten sollt." Hier drücken die Worte: „im Verein mit Dänemark," gerade dasjenige aus, was die Schleswiger befürchteten, und was selbst diejenigen unter ihnen, die aus Dänischem Stamme sind, wenigstens bis jetzt, abgelehnt haben; dasjenige, wogegen das Volk von Schleswig Jahre lang protestirt und petitionirt hat, wogegen sie zuletzt aufgestanden sind, als der Vorsatz

nun unmittelbar ausgeführt werden sollte; dasjenige endlich, um deswillen sie bereit sind zu kämpfen, zu sterben. Wir wollen uns nicht gerade in eine scharfe Kritik der Versprechungen einlassen, die ihnen gemacht worden auf die Bedingung, daß sie sich das Opfer des verfassungsmäßigen Rechts, der politischen Freiheit gefallen lassen, auf die sie vor allem Anspruch haben, und die sie zu behaupten fest entschlossen sind. Wir sagen nur: der König verspricht ihnen nichts als einen Theil von dem was er ihnen schuldig ist. Sie sollen „einen eigenen Landtag" haben neben ihrer „Verfassung im Verein mit Dänemark, eine eigene Administration, eigene Gerichte, gleichen Antheil an den Staatsabgaben nach dem Verhältnisse der Volkszahl, gerechte Anwendung der Ueberschüsse der Staatseinnahme, gleiche Berechtigung der Deutschen und Dänischen Sprache sowohl auf der Reichsversammlung, als auf dem Landtage." Sie haben Jahrhunderte hindurch gehabt, wie wir gezeigt, ihre eigenen Rechtsbücher, Gesetze, Herkommen und die Gewohnheit und das Privilegium eines gemeinsamen Appelhofes in Kiel; wenn sie in der neuesten Zeit alles Uebrige nicht auch hatten, so war dies einfach darum, weil es ihnen tyrannischer Weise vorenthalten war; — eines ausgenommen: das Recht, Deputirte zu einer allgemeinen Reichsversammlung der Dänischen Monarchie zu senden; ein Recht, das sie freilich nicht hatten, aber gegen dessen bloßen Gedanken sie noch so eben durch ihre Abgeordneten protestirten. „Der König" hat es aufgegeben, dem Herzogthum Holstein eine solche Theilnahme aufzubringen; und scheint dieses nicht zwingen zu wollen, das Dänische Erbfolgerecht anzunehmen. Inzwischen

modificirt dieser Umstand wesentlich den ursprünglich durch die Proklamation vom 29sten Januar angekündigten Plan, der eine Gleichheit von Stimmen für das Königreich auf der einen und die Herzogthümer auf der andern Seite verhieß. Wie der Dänische Vorschlag jetzt liegt, würden die Deputirten des Herzogthums Schleswig in der allgemeinen Dänischen Reichsversammlung nur eine machtlose Minorität bilden.

Hier haben wir also eine Modifikation des Planes — aber weder zu Gunsten Holsteins noch Schleswigs.

Hier ist auch eine Modifikation in der Beweisführung — aber sie ist nicht zu Gunsten Dänemarks. Wenn Holstein ein Recht auf eine abgesonderte Verfassung und Ständeversammlung hat, so hat es auch Schleswig: wenn Schleswig es nicht hat, so hat Holstein es auch nicht.

In Bezug auf die streitigen Punkte der Erbfolge, sehen wir keine Veränderung.

Dies ist unsere Ansicht von den neueren Akten der Dänischen Regierung. Wir halten unsere Auslegung derselben für durchaus billig und wahr; wir könnten schwer einsehen, wie man eine andere geltend machen wollte.

Von anderen Akten wissen wir nicht.

Folgerungen aus den bisher betrachteten Thatsachen.

Wir glauben, wir haben unsere Untersuchung über die bisher betrachteten Verfassungsfragen mit

gewissenhafter Unpartheilichkeit geführt. Wir haben keine Thatsache von einiger Bedeutung übergangen; wir haben jedes Argument der Dänischen Streitschriften angeführt, das irgend eine ernsthafte Beleuchtung zu verdienen schien. Wir haben keines ausgelassen, das nicht schon von denen aufgegeben war, welche die Frage mit der Sachkenntniß behandelt haben, die sie erfordert, und mit der Würde und Freiheit von Persönlichkeiten, die für uns eine Bedingung ist. Wir glauben es ist besser, nicht nur um des Friedens und der Versöhnung willen, sondern auch für die Ehre der Dänischen Krone, wenn man uns weitere Einzelheiten erläßt. Die hauptsächlichsten Folgerungen, zu welchen wir, für den Stand des verfassungsmäßigen Rechts von den frühesten Zeiten bis auf den Offenen Brief von 1846, gelangt sind, sind demnach folgende:

I. Der König von Dänemark hat beide Herzogthümer inne unter Einer und derselben förmlichen Verpflichtung auf das Fundamental-Gesetz, durch welches die Herzogthümer unabhängige Staaten sind, das eine gerade sowohl wie das andere; durch welches sie politisch, als Staaten, unzertrennlich mit einander verbunden sind; durch welches sie immer das nämliche Erbfolgerecht haben müssen, und zwar das des Mannsstammes.

II. Dieses Fundamental-Gesetz ist nicht allein niemals abgeschafft worden, sondern in allen verschiedenen Zeiträumen anerkannt.

III. Dieses Fundamental-Gesetz hat eine praktische Gemeinschaft des politischen und socialen Lebens hervorgebracht, welche (mit einer theilweisen Ausnahme im nördlichen Schleswig) in vollkommenem

Einklang steht mit ihrer gemeinsamen Nationalität, in Sprache, Literatur, Kirche und Schule.

IV. Die einzige Unregelmäßigkeit in dieser ihrer gesetzlichen, thatsächlichen, praktischen Einheit ist, einmal, daß sie durch die Akte der Jahre 1831 und 1834 der gemeinsamen Ständeversammlung beraubt sind, dann, daß Holstein allein zum Deutschen Bunde gehört.

V. Es ist gegen die geschichtliche Wahrheit, wenn man sagt, daß die verfassungsmäßigen Rechte Holsteins, Dänemark gegenüber, darauf beruhen, daß es ein Glied des Deutschen Bundes ist. Es hat dieselben alle, sammt und sonders, immer besessen und besitzt sie noch ganz unabhängig von diesem Umstande.

VI. Noch weniger verträgt sich mit geschichtlicher Wahrheit und Aufrichtigkeit die Behauptung, daß die Freiheiten der Herzogthümer ein Geschenk der Dänischen Krone seien; es ist Thatsache im Gegentheil, daß Dänemark Alles was in seiner Macht stand, gethan hat um sie zu untergraben, zu schwächen und zu verkürzen.

VII. Seit der Wiederherstellung der Europäischen Unabhängigkeit im Jahre 1815 haben die Stände und Einwohner sowohl von Schleswig wie von Holstein dieselbe Sprache treuer Loyalität, aber auch freimüthiger Behauptung ihrer Rechte geführt.

Dies ist, nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung, das Urtheil der Geschichte bis zu 1846.

Was die Akte König Christians VIII. in diesem Jahre und seines Sohnes und Nachfolgers Friedrich VII. im gegenwärtigen Jahre betrifft, so

glauben wir die drei folgenden Punkte festgestellt zu haben:

I. Der offene Brief des Königs Christian VIII. spricht des Königs Absicht aus, Schleswig zu incorporiren, sowie seine Zweifel an dem Recht zu einer gleichen Maßregel in Bezug auf gewisse Theile von Holstein.

II. Friedrich VII. begann seine Regierung im letzten Januar damit, daß er die Lockspeise einer gemeinsamen Verfassung für die Erreichung des ersehnten Zieles darbot. Da ihm dies mißlang, erklärte er, am 24sten des vorigen Monats, gemäß der laut ausgesprochenen Meinung der äußersten Dänischen Parthei, seine Absicht, Schleswig unmittelbar zu incorporiren, und auf der Verbindung Holsteins mit Dänemark, als der Bedingung zur Gewährung seiner anderen Ansprüche, zu bestehen.

III. In diesem Schritt Friedrich VII. liegt die schreiendste Verletzung der eigentlichen Lebensfragen der verfassungsmäßigen Rechte beider Herzogthümer, welche bei dem unzweideutigen Anzeichen eines drohenden militärischen Angriffs auf ihre Freiheiten eine provisorische Regierung einrichteten, um im Namen ihres Herzogs zu handeln.

Bedürfte es noch irgend eines anderen Beweises dafür, daß die Dänische Regierung niemals gewagt hat, die ununterbrochene Fortdauer der innigsten politischen Einheit von Holstein und Schleswig zu läugnen, so müßte das folgende officielle Dokument, welches uns in diesem Augenblick zukommt, auch den Ungläubigsten überzeugen.

In der Sitzung des Bundestages vom 2ten d. M. zur Verhandlung über die Schleswig-Holsteinsche

Sache, bezog der Preußische Gesandte sich ganz besonders auf die Erklärung des Königs von Dänemark an die hohe Bundesversammlung vom 7ten September; und speciell auf die bemerkenswerthe Stelle, welche wir oben nach dem Protokoll wörtlich angeführt haben, und in welcher es ausdrücklich anerkannt ist, daß die beiden Herzogthümer „alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Die Erwiederung des Dänischen Gesandten auf diese Bemerkung wurde nach dem officiellen Protokoll der Sitzung, in den folgenden Worten gegeben:

„Der Gesandte äußerte mit Rücksicht auf empfangene Instruktionen und die eben vernommenen Erklärungen Folgendes: Es sei begründet, daß die Verbindung zwischen Holstein und Schleswig auch in der neueren Zeit regierungsseitig in mehreren Urkunden anerkannt und bestätigt worden, namentlich auch in der von Preußen in Bezug genommenen Erklärung am Bundestage vom 7ten September 1846. Doch habe dem betreffenden Passus nur der Zweck unterlegen, die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, auch durch diese Anerkennung derzeit für die Ruhe in den Herzogthümern zu wirken. Die Einräumung einer Kompetenz derselben wegen der Verbindung der beiden Herzogthümer habe außer dem Zwecke gelegen, wie eine solche deshalb auch dem vormaligen Reichstage nicht zugestanden habe.

Was die jetzige Maßnahme, die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark betreffe, so sei dieselbe, wie sich die Regierung gegen den Gesandten darüber ausgesprochen habe, aus der Ansicht geflossen, daß

bei Erhaltung der bisherigen Verbindung für Schleswig ein neues, es von Dänemark ungleich mehr entfernendes Verhältniß die unausbleibliche Folge der Holstein zur Verbindung mit Deutschlands Einheit zugestandenen Bewilligungen gewesen sein müßte. Kurz, Dänemark habe dann auch für Schleswig dem Deutschen Bunde beitreten müssen, welches ihm jedoch, wegen der äußerst aufgeregten und in der Hauptstadt unwiderstehlich manifestirten Dänischen National-Gesinnung, völlig unmöglich gewesen sei *)."

Recht und Pflicht des Deutschen Bundes.

Die Untersuchung die uns bis jetzt beschäftigte, hat mit den Beziehungen, in denen Holstein zum Deutschen Bunde steht, gar nichts zu thun. Holstein hat drei Rechte mit Schleswig gemein: das Recht ein selbständiger Staat zu sein, unabhängig von Dänemark, das Recht der unzertrennlichen Einheit der Herzogthümer, und das der Erbfolge im Mannsstamm; es besitzt keins von diesem darum, weil es ein Glied des Deutschen Bundes ist. Sein Recht wird dadurch nicht besser, daß es, wenn angegriffen, von diesem Bunde geschützt wird; das Recht Schleswigs ist weder minder klar noch minder heilig, weil es keine Hülfe findet als in sich selber und in dem Entschluß des Volkes es zu behaupten.

Es kommt wesentlich darauf an, daß man sich an diese einfache und unbestreitbare Thatsache halte. Viel Verwirrung und viel unnöthige Wärme der

*) Bundestags-Protokolle von 1848, 27. Sitzung am 2ten April, pag. 322.

Verhandlung wäre vermieden, hätte man diesen Punkt immer im Auge behalten.

Dies mußten wir noch zuvor ins Gedächtniß rufen; — weiter aber haben wir nun zu fragen nach dem Recht und der Pflicht des Deutschen Bundes, in dieser Frage zu reden und zu handeln und bei der Beilegung eines Streites mitzuwirken, den zwei Könige von Dänemark so unbesonnen und unzeitig angeregt haben.

Der Deutsche Bund hat sich kompetent erklärt, an höchster Stelle über die verfassungs- und bundesmäßigen Rechte Holsteins zu entscheiden. Der Bund hat überdies, wie wir oben im Einzelnen ausgeführt, das Versprechen des verstorbenen Königs entgegen genommen, die Verfassung Holsteins und alle auf Gesetz und Herkommen gegründete „Beziehungen" desselben zu achten.

Niemand kann die Kompetenz des Bundes in dieser Ausdehnung, und vielleicht seine gebieterische Pflicht, in Zweifel ziehen.

Die ganze Stellung des Deutschen Bundes in diesem Fall kann durch zwei analoge Fälle erläutert werden.

Das Kurfürstenthum, nachmals Königreich Hanover, war seit der Thronbesteigung Georgs I. von demselben Monarchen beherrscht wie Großbritannien. Bei dem Tode König Wilhelm IV. wurden sie getrennt, da in Hanover nur die männliche Erbfolge galt, in England aber auch die weibliche.

Hat die Englische Regierung oder das Englische Volk jemals den geringsten Zweifel über diesen Punkt gefühlt? Die Dynastie wenigstens hätte doch

sicherlich wünschen können, diese Vereinigung beizubehalten. Aber weder in Wien, wo der Englische Einfluß so sehr vorherrschte, noch zu irgend einer früheren oder späteren Zeit ist der geringste Versuch gemacht die Vereinigung über ihr gesetzliches und rechtliches Ende hinaus festzuhalten.

Hat der König von Dänemark mehr Recht so etwas zu thun, weil er es wünscht — oder vielleicht, weil es wünschenswerth scheinen könnte im Sinn der Europäischen oder der Englischen Politik, daß Holstein und Dänemark vereinigt bleiben?

Gewiß hat er das nicht und kann es nicht haben; und er giebt es selber auf, aber erst nachdem die Herzogthümer sich gleichfalls unabhängig erklärt haben durch die Errichtung einer provisorischen Regierung, und nachdem die Deutsche Nation eine Haltung angenommen hat, welche endlich geeignet ist, Beachtung der Rechte des Deutschen Bundes zu erzwingen — der Rechte eines Volkes das zu lange nur als ein bequemes Mittel angesehen worden, Fürsten zu entschädigen oder fremder Politik Gefälligkeiten zu erweisen.

Aber was für Holstein Recht ist, ist Recht für Schleswig, nach verfassungsmäßiger Ansicht. Holstein achtet unter seinen verfassungsmäßigen Rechten das Recht der unzertrennlichen Verbindung mit Schleswig nicht für das geringste, und es ist seine heilige Pflicht sowohl als sein Interesse, das entsprechende Recht Schleswigs zu vertheidigen.

Auch hier können wir einen analogen Fall anführen, der zur Wirklichkeit werden kann.

Der König von Preußen ist Souverain zweier an einander stoßender Länder, von denen das eine

zum Deutschen Bunde gehört, das andere nicht; genau wie der König von Dänemark Herzog von Holstein und Schleswig ist. Der König von Preußen ist zugleich Großherzog von Posen. Setzen wir einmal den Fall, er stellte in diesem Großherzogthum das Recht der weiblichen Erbfolge fest, in der Weise wie es in England besteht, und spräche seine Absicht aus, dasselbe auch in das eigentliche Königreich Preußen (welches bis jetzt nicht zum Deutschen Bunde gehört) einzuführen, gegen die Rechte und Wünsche der Provinzialstände von Königsberg sowohl als der von Berlin und Cöln. Nehmen wir dann weiter an, daß die Provinzialstände dieser Lande, welche Glieder des Deutschen Bundes sind, sich an den Bundestag wendeten um sie zu schützen, dem Bundesvertrage gemäß: würde der Bundestag nicht verpflichtet oder wenigstens berechtigt sein, den Deutschen Theil Preußens in seinen Bestrebungen zur Verhinderung einer solchen Zerspaltung zu unterstützen? Und wenn Königsberg mit einer Invasion bedroht würde, darum, weil es festhielte an der unzertrennlichen Einheit der beiden Theile, welche die Monarchie bilden: würde der Bundestag nicht das Recht haben, eine solche Invasion anzusehen als einen Angriff auf ein unbestrittenes Recht eines seiner Bundesglieder? Und würde daraus nicht das Recht folgen, diesem Bundesgliede in seiner Selbstvertheidigung beizustehen? Setzen wir nun Holstein statt Brandenburg, Schleswig statt des eigentlichen Preußen, Posen statt Dänemark, so haben wir nicht einen angenommenen, sondern einen wirklichen, nur zu wirklichen Fall.

Wir kommen jetzt zu der Stellung, die der König von Preußen in dieser Sache eingenommen.

Der Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg, als der erste Repräsentant des Zweiges, welcher mit dem regierenden Hause von Dänemark die Königliche oder ältere Linie des Hauses Oldenburg bildet, und als Vertheidiger der Ansprüche der Herzogthümer, ging nach Berlin, um dem Könige vorzustellen, wie die Haltung der ausschließlichen Dänischen Parthei immer drohender gegen die Herzogthümer und ihre unbestreitbaren Rechte würde.

Der König erklärte ihm, in einer Antwort vom 24sten März, daß in Betracht eines Bundesbeschlusses vom 17ten September 1846, er schon bei der Bundesversammlung in Frankfurt seine Ueberzeugung ausgesprochen habe, daß Deutschland berechtigt sei, die Vertheidigung der drei unstreitigen Rechte der Herzogthümer zu übernehmen:

Erstlich, das Recht, selbständige Staaten zu sein, unabhängig von dem Königreich Dänemark;

Zweitens, das Recht, unzertrennlich mit einander verbunden zu sein;

Drittens, das Recht, daß in den Herzogthümern nur der Mannsstamm regiere.

Der König fügt hinzu, er hoffe noch immer es werde nicht nöthig sein zum Aeußersten zu schreiten, da diese drei Punkte in keiner Weise die Rechte des Königreichs Dänemark verletzen. Sollten indeß unglücklicher Weise die Herzogthümer angegriffen werden, so vertraut der König, daß seine Bundesgenossen zu ihrem Schutze herbeieilen werden, wie er selbst es zu thun bereit ist.

In der That haben die Bundesglieder, welche mit Holstein das zehnte Armee-Corps des Bundesheeres bilden (Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg und die Hanse-Städte), sich bereit erklärt, zum Schutz der Herzogthümer auszurücken.

Der König von Preußen selbst beauftragte unverzüglich seinen Gesandten in Frankfurt, den ganzen Fall vor die Bundes-Versammlung zu bringen, und ihn der ernstesten Berücksichtigung derselben zu empfehlen.

Der Deutsche Bund hat ohne Zögern die Angelegenheit in Berathung genommen, und ist am 4ten dieses Monats zu folgendem Beschluß gekommen:

„1) Die Bundes-Versammlung erklärt in Gemäßheit des Artikels 38 der Schlußakte, daß Gefahr eines Angriffs für das Deutsche Bundesland Holstein vorhanden ist, und spricht ihre volle Anerkennung für die in föderalem und nationalem Sinne von Preußen und den Staaten des 10ten Bundes-Armee-Corps zum Schutz der Bundesgränze in Holstein getroffenen Einleitungen aus.

2) Die Bundes-Versammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zwecke etwa noch ferner nothwendigen militairischen Maaßregeln zu bringen, ersucht Preußen, sich mit den Staaten des 10ten Armee-Corps hierüber ins Einvernehmen zu setzen.

3) Die Bundes-Versammlung ist bereit, behufs Verhütung von Blutvergießen und

zum Zweck der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittlung zu übernehmen, und ersucht Preußen, das Vermittelungsgeschäft Namens des Deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auf dem der staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig zu führen.

Als selbstverstanden wird dabei vom Bunde vorausgesetzt, daß die Feindseligkeiten sofort eingestellt werden, und der Status quo ante wieder hergestellt werde."

Die Bundes-Versammlung spricht im Namen aller Deutschen Mächte, und drückt das einmüthige Gefühl des ganzen Deutschen Volkes aus; sie billigt die vorläufigen Maaßregeln, welche der König von Preußen zum Schutz Holsteins gegen einen drohenden Angriff getroffen; sie ist bereit, zu einer friedlichen Verständigung mit dem König von Dänemark die Hand zu bieten, und beauftragt den König von Preußen mit den nothwendigen Unterhandlungen.

Sie bestimmt ihm zugleich die Basis einer solchen Vermittelung. Die Rechte des Bundeslandes müssen, namentlich das Recht seiner unzertrennlichen staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, wie sie sechs Jahrhunderte lang bestanden, vollständig gewahrt werden.

Einstellung der Feindseligkeiten und Wiederherstellung des Status quo ante sind die selbstverstandenen Vorbedingungen.

Seit der Zeit nun haben zwei Preußische Regi-

menter, auf die Ankündigung von dem Einmarsch des Dänischen Heeres in Schleswig, sich am 5ten d. M. bei und in Rendsburg aufgestellt, an der Grenze von Holstein gegen Schleswig; die Hannöverischen Truppen an ihrer Landesgrenze gegen Holstein, bei Harburg. Die Vorhut der Dänischen Truppen hat ihrerseits Nord-Schleswig besetzt, und auch die Insel Alsen eingenommen, wo sie die Besitzungen des Herzogs von Augustenburg mit Beschlag belegt haben.

Die Wiederherstellung des Status quo ante kann daher nichts Anderes bedeuten, als daß der König von Dänemark (dessen Hauptquartier in Fridericia in Jütland, nahe der Schleswigschen Grenze sein soll) seine Truppen aus Schleswig nach Jütland zurück, und der König von Preußen die seinigen wieder aus Holstein heraus ziehe. Diese letztere Bedingung würde inzwischen eine Verständigung zwischen dem Herzog von Schleswig-Holstein und der Provisorischen Regierung voraussetzen, welche die Verwaltung in seinem Namen übernommen und dieselbe so lange behalten zu wollen erklärt hat, als sie ihren Landesherrn nicht mit voller Freiheit handelnd ansehen müsse. Da eine solche Verständigung kaum zu erwarten ist, so können die Bundestruppen Holstein nicht als außer Gefahr betrachten, und können deshalb die Linie der Eyder nicht aufgeben. In diesem Fall muß Preußen darauf bestehen, daß der König von Dänemark seine Truppen wenigstens aus dem ganz Deutschen Theile von Schleswig zurückziehe.

Dies also wird die Natur der Mittheilungen sein müssen, welche der Major von Wildenbruch dem Könige von Dänemark zu machen beauftragt ist.

Keine andere Basis könnte Preußen im Namen des Bundes bona fide der Englischen Regierung darbieten, wenn diese Macht sich geneigt zeigen sollte, zu der Vermittelung in diesen Verfassungsfragen mitzuwirken.

Die Provisorische Regierung ist in allen Theilen der beiden Herzogthümer anerkannt, und die Bevölkerung steht in Waffen gegen die Incorporation, die nicht einmal von den Dänischen Bauern gewünscht wird, welche die Hauptmasse der Bevölkerung der nördlichen Distrikte von Schleswig bilden.

Dieser letztere Umstand beweiset besser als irgend etwas Anderes, daß der Volks-Widerstand gegen den Dänischen Plan der Incorporation nicht das Werk einer „Deutschen Propaganda" ist, sondern durch die despotischen Ansprüche und willkürlichen Maßregeln der Dänischen Regierung hervorgerufen, und daß er durch ein allgemeines Gefühl für das verfassungsmäßige Recht und die Nationalität in den beiden Herzogthümern lebendig erhalten wird, deren Bewohner fest entschlossen sind, ihr Blut dahin zu geben für diese geheiligten Rechte, die Jahrhunderte lang bewahrt und von ihnen und ihren Vätern gegen die Eingriffe und Anfechtungen despotischer Gewalt vertheidigt worden.

Das Recht und die Verpflichtung Großbritanniens,

in Folge der Garantie von 1720.

Es wird jetzt nur noch nöthig sein, wenige Worte über die oft angezogene vorgebliche Garantie von Großbritannien und Frankreich zu sagen,

welche im Jahre 1720 dem König von Dänemark für Schleswig gegeben wurde.

Der geschichtliche Bericht über die bezüglichen Vorgänge ist in Herrn von Gruner's Abhandlung gegeben. Die Gottorfische oder jüngere Linie hatte, während des Uebergewichts Schwedens in den Nordischen Kriegen, dieser Macht gestattet, ihre Truppen einrücken zu lassen in einen Theil des herzoglichen Schleswig, wo sie ein Recht des ausschließlichen Besitzes in Anspruch nahm, wie sie in andern Distrikten das Recht der gemeinschaftlichen Regierung mit der Dänischen Linie beanspruchte. Dies brachte lang verhaltene Streitigkeiten zwischen beiden Häusern zum Ausbruch in offener Fehde, und 1713 besetzte Dänemark das ganze herzogliche Schleswig. Nach dem Fall Karl's XII. gab Schweden die Beschützung der Gottorfischen Linie auf und bot Frieden unter der Vermittelung von England und Frankreich an, wobei man einverstanden wurde, daß Schweden sich in keiner Weise dem widersetzen sollte, was über Schleswig zu Gunsten der Königlichen Linie bestimmt werden möchte.

Da der Herzog von Gottorf sich weigerte, seine Ansprüche aufzugeben, garantirten die beiden vermittelnden Mächte dem König von Dänemark den friedlichen Besitz des Theiles von Schleswig, welchen der König damals inne hatte, und auf welchen die Gottorfische Familie Anspruch machte.

Die Worte der Englischen Garantie vom 26sten Juli 1720 besagen, daß „Ihre Majestät von Großbritannien sich verpflichtet und versprochen, Ihro Majestät dem Könige von Dänemark, Dero Erben und Nachfolgern denjenigen Theil des Herzog-

thums Schleswig *), welchen Jhro Dänische Majestät in Händen habe, zu garantiren und Sie bei friedlichem und beständigem Besitz desselben zu erhalten."

Es ist klar nach diesen Thatsachen und den unbestrittenen Grundsätzen des Völkerrechts:

I. Daß der Krieg in Schleswig, dem der Friedrichsburger Friede ein Ende machte, nicht ein Krieg von Dänemark gegen das Volk von Schleswig war, sondern ein Krieg zwischen zwei Schleswig-Holsteinschen Fürsten von streitenden Ansprüchen: Dänemark kann demnach gegen das Volk von Schleswig kein Recht der Eroberung geltend machen.

II. Daß der Gegenstand der Garantie keinesweges das ganze Schleswig ist, sondern wesentlich nur derjenige Theil des nördlichen Schleswig, über den die Gottorfische Linie die Landeshoheit in Anspruch nahm.

III. Daß die an Dänemark gegebene Garantie nicht gerichtet ist gegen das Volk und seine Rechte, auch nicht gegen andere dritte Partheien, die in irgend einem künftig eintretenden Falle rechtmäßige Ansprüche auf diesen Theil des Herzogthums gegen die regierende Familie in Dänemark haben könnten.

Wenn daher die weibliche Linie in Dänemark

---

*) In dem Deutschen Abdruck der Garantie in Schmauß, Corpus juris Gentium academicum, t. II. p. 1846 steht ausdrücklich: derjenige Herzogliche Theil; — in dem Französischen Abdruck (s. z. B. C. Rousset, Preuves des intérêts présens des puissances, 1721, t. III, p. 420 und sonst) fehlt das Wort „Herzoglichen." Der Sinn ist nichts destoweniger in beiden gleich und klar.

zur Regierung kommt, und das Volk von Schleswig auf seinem Rechte besteht, daß sein Herzog aus dem Mannsstamme sei, so kann sich Dänemark in keiner Weise zur Vertheidigung seiner Ansprüche auf die von England gegebene Garantie berufen.

Und wenn Erbberechtigte aus dem Mannsstamme da sind, welche nicht entsagt haben, und deren Ansprüche den Ansprüchen des Gottorfischen Hauses vorgehen, so scheint es sehr zweifelhaft, selbst für denjenigen Theil des nördlichen Schleswig, dessen Besitz von England an Dänemark garantirt und auf den das Gottorfische Haus schließlich durch Paul I. verzichtet hat, ob Dänemark irgend einen Anspruch machen könne, daß England auf jene Garantie von 1720 hin handele.

Denn in der That muß die Garantie als erloschen angesehen werden, wenn sie keinen Gegenstand mehr hat. Dieser Fall aber trat klärlich ein im Jahre 1773, als das Haus Gottorf diesen Ansprüchen entsagte, gegen welche die Garantie erbeten und gewährt worden.

Bunsen.

Nachschrift.

London, den 15ten April 1848.

Der Würfel ist gefallen.

Der König von Dänemark hat den Vorschlägen Preußens kein Gehör gegeben, welche wir oben angeführt, und welche in Folge eines Bundesbeschlusses gemacht waren, der selbst auf einem früheren von 1846 und auf gewissenhafter Prüfung und gewichtigen officiellen Verhandlungen der letzten Jahre beruht.

Die Dänen, wie die öffentlichen Blätter berichten, haben am 9ten d. M. die nationalen Truppen angegriffen, welche eine Defensiv-Stellung unweit der See, noch innerhalb der Deutschen Bevölkerung des Herzogthums Schleswig, eingenommen hatten.

Die Dänische Armee hat diese Stellung nach einem blutigen Kampfe genommen, und der König ist in die Stadt Flensburg eingezogen, die ohngefähr 25 Meilen von der Holsteinschen Grenze liegt. Die nationalen Streitkräfte sind nicht im Stande, das Vorrücken derselben bis an die Grenze zu verhindern. Holstein würde eben so sehr ohne Vertheidigung sein, und seine verfassungsmäßigen Rechte verlieren — ohne die Hülfe des Bundes.

Es ist billig zu bemerken, daß die Dänen den Sieg gewonnen durch eine Uebermacht von 14,000 regulären Truppen, mit zahlreicher Reiterei und

50 Stück Feldgeschütz, unterstützt noch durch das Feuer von ihren Schiffen. Die Schleswig-Holsteiner hatten nur 10,000 Mann, alles Infanterie, und darunter 8000 Freiwillige. Sie hatten fast gar keine Kavallerie. Sie hatten kein Geschütz, außer einem Dutzend eiserner Zwölfpfünder, da alle ihre guten metallenen Kanonen noch in den letzten Jahren nach Kopenhagen weggeführt waren. Endlich hatten sie fast gar keine Artillerie-Officiere; da die Dänen durch ein ganz willkürliches Verfahren aus diesem Corps alle Schleswig-Holsteiner entfernt und sie ungesetzlicher Weise durch Dänische Officiere ersetzt hatten, welche natürlich die Herzogthümer verließen, ehe die Feindseligkeiten begannen.

Die letzten Vorschläge des Preußischen Unterhändlers waren: daß der König von Dänemark seine Truppen bis hinter Glücksburg, Flensburg und Tondern zurückziehe; — was, unseren obigen Angaben gemäß, gleich bedeutend ist mit einem Zurückziehen aus dem eigentlich Deutschen Schleswig. Durch diese vorläufige militärische Demarcationslinie würde wenigstens derjenige Theil, welcher der unbezweifelte und unbedingte Gegenstand des Streites und die ganz unerläßliche Basis jeder Vermittelung ist, von den beiderseitigen Streitkräften unbesetzt geblieben sein.

Sind diese Vorschläge zurückgewiesen, so müssen die Truppen des Deutschen Bundes in diesem Augenblick in Schleswig sein. Sie haben ein Dänisches Heer nahe an der Bundesgrenze ankommen sehen, — ein Heer, bestimmt verfassungsmäßige Rechte niederzutreten, gegen welche man keine Rechtsgründe hatte. Kein leidenschaftsloser Beurtheiler wird sagen, daß

der Beschluß der Bundesversammlung übereilt ausgeführt sei, oder daß die Vorsichtsmaßregeln der Preußischen Regierung zu stark oder nicht gehörig begründet gewesen. Das allgemeine Gefühl Deutschlands spricht sich in der entgegengesetzten Richtung aus. Es tadelt den Verzug. Einen Augenblick länger warten, hieße in der That Deutschland zum Narren haben. In der begründeten Ueberzeugung, daß Holstein die Pflicht hat, ein Recht zu vertheidigen, in welchem zugleich seine eigene ganze sociale, nationale und politische Existenz (denn Holstein hat kein Recht, wenn Schleswig keines hat) und die Sicherheit der Bundesgrenze begriffen ist, können und wollen die Regierungen und das Volk Deutschlands nicht zugeben, daß der Gegenstand des Streites und die Basis der Vermittelung vor den Augen Deutscher Truppen verloren gehe. Der Deutsche Bund hat durch Preußen seine eigene Vermittelung angeboten und sich willig erklärt, die freundlichen Bemühungen Englands anzunehmen. Aber da die Dinge zu diesem Aeußersten gekommen sind, kann er fortan, nachdem durch das übereilte und rücksichtslose Vorrücken der Dänen der blutige Kampf begonnen hat, sich durch keine anderen politischen Betrachtungen leiten lassen, als die Achtung vor dem verfassungsmäßigen Rechte Holsteins und des Bundes, und durch die nothwendige Rücksicht auf die Ehre, das Recht und die Pflicht der Deutschen Nation.

Der König von Dänemark hat dadurch, daß er den Krieg begonnen, sich mit einer großen Verantwortlichkeit beladen. Er hat es in voller Kenntniß der Folgen gethan — der Folgen für Schleswig, für Holstein, für Deutschland, für Europa. Er wußte,

daß wenn er sich des Versuchs enthielt, die constitutionelle Bewegung in Schleswig mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken, eine billige Vermittelung gern angenommen wäre. Jeder der die Karte ansieht und sich um die Sache einigermaßen ernstlich bekümmert, wird augenblicklich einsehen, welche Basis diese Vermittelung annehmen muß. Es ist nicht unsere Sache jetzt, auf die Natur derselben näher einzugehen. Sie ist an sich selbst klar für Jeden, der seine Augen aufthun will. Der König von Dänemark hätte sie begreifen müssen, wenn er sich einen Augenblick ruhiger Betrachtung gestattet hätte. Er ist in Schleswig mit dem eingestandenen und wiederholt öffentlich ausgesprochenen Vorsatz eingerückt, die Rechte zu vernichten, für deren Erhaltung die Herzogthümer, nach jahrelanger unnachlassender Provocation und Verfolgung, aufgestanden sind. Er kennt die Stimmung der Einwohner. Er ist selbst mit seiner siegreichen Armee noch auf allen Seiten von einem Guerilla-Krieg umgeben, den die Angeln, Sachsen und Friesen führen. Der glänzendste kriegerische Erfolg seiner Waffen gegen diese Lande kann ihm keine andere Aussicht bieten als die, daß er durch Militärgewalt über feindlich gesinnte Bevölkerungen herrsche, welche dreißig Jahre der Verfolgung, die auf ein Jahrhundert systematischer Untergrabung ihrer Freiheiten folgten, endlich zur Verzweiflung getrieben haben. Er muß endlich Schleswig mit dem vollen Wissen betreten haben, daß ein solches kriegerisches Einschreiten für den Deutschen Bund der unabweisbare Anlaß werden mußte, in Schleswig das Recht Holsteins auf seine Verbindung mit dem Schwester-Herzogthum zu vertheidigen, ein Recht, das nicht

minder wichtig für ganz Deutschland zur Sicherung seiner Grenze ist, als es dem einen Bundesgliede, das unmittelbar durch diesen Versuch seiner gewaltsamen Vernichtung betroffen wird, theuer ist.

Stellen wir dieser hastigen Eile die Haltung der Provisorischen Regierung in den Herzogthümern gegenüber. Während der König von Dänemark sich rüstete, den Knoten einer Verfassungsfrage durch ein fait accompli zu durchhauen (ein fait accompli, das vielleicht nur wenige Tage oder Wochen ein solches bleiben konnte), und die verfassungsmäßigen Ansprüche der ganzen Bevölkerung in dem Geist zu beantworten, den das berüchtigte Wort eines seiner gegenwärtigen Räthe ausspricht: „daß man das Dänische Recht den Schleswig-Holsteinern mit dem Schwerdt auf den Rücken schreiben müsse," hat diese Provisorische Regierung durchaus mit der größten Mäßigung gehandelt. Sie hat sich nicht nur an das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit in der patriotischen Bevölkerung gewandt, sondern auch an ihre Liebe zum Frieden und zur Versöhnung.

Dies beweiset sie besonders durch einen Aufruf an das Dänische Volk, vom 31sten März, worin sie vorschlägt, daß von beiden Seiten der Dänischen Bevölkerung im nördlichen Theile von Schleswig (das heißt, in dem Lande nördlich von Glücksburg, Flensburg und Tondern) volle Freiheit gegeben werden solle, ihr Gesinnung auszusprechen. Wenn dort die Dänische Majorität geneigt sein sollte, durch Einverleibung in Dänemark ein Dänisches Herzogthum zu werden, nachdem der König ihnen die versprochenen provinciellen Rechte gewährt, und nachdem die Rechte der Deutschen Minorität (Minorität in diesen Districten)

gesichert worden, so würden ihre Deutschen Brüder in ganz Schleswig und Holstein einer solchen Ausgleichung durchaus keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Das Recht Holsteins auf Verbindung mit Schleswig geht, sagen sie, auf das ganze Herzogthum; und eben so weit geht Holsteins Pflicht, sein Schwesterland nicht zu verlassen. Aber die Provisorische Regierung will den Dänen versichern, daß aus Liebe zum Frieden und aus Achtung vor der Dänischen Nationalität, sie, die Deutschen Schleswiger und die Holsteiner, bereit seien dies Opfer zu bringen, wenn ihre Landsleute aus Dänischem Stamm einen solchen Vorschlag machen wollen. Sie wollen, in anderen Worten, sich dem Plane nicht widersetzen, neben dem Deutschen, in Zukunft wie seit sechs Jahrhunderten unzertrennlich mit Holstein verbundenen Herzogthum Schleswig, ein Dänisches Herzogthum in Nord-Schleswig zu errichten, welches eine höchst achtungswerthe Deutsche Minorität, zwei beträchtliche Deutsche Städte und zahlreiche adlige Güter begreifen würde, die, längs der Küste zerstreut, Familien von Deutschem Stamm und Deutscher Sprache gehören.

Es läßt sich noch hinzufügen, daß die einflußreichsten Blätter des constitutionellen Deutschland mit der größten Entschiedenheit dasselbe Gefühl aussprechen und denselben Vorschlag machen. Der leitende Artikel eines der ersten Preußischen Journale, der Cölner Zeitung, vom 12ten d. M., kann als der entsprechende Ausdruck der Deutschen Ansicht über diesen Vorschlag zu Frieden und Versöhnung angesehen werden.

Deutschland hat sich durch Preußen willig erklärt,

die freundlichen Bemühungen Großbrittaniens zu friedlicher und schleuniger Lösung der Verfassungsfragen, die wir bisher betrachtet haben, anzunehmen. Preußen und das ganze Deutschland sind sicher, daß die Englische Regierung, wenn sie dies Amt freundlicher Vermittelung übernimmt, dasselbe mit vollkommener Unpartheilichkeit durchführen wird. Sie wird die Sache nur nach genauer Kenntniß der Thatsachen, und nach gerechter Würdigung der Gründe auf beiden Seiten beurtheilen. Sie wird die streitigen Punkte in den Fragen des politischen und nationalen Rechts beurtheilen und entscheiden mit der edlen Achtung für verfassungsmäßige Rechte und für die Pflicht und die Würde einer Bundes-Regierung, welche sie so glänzend und mit so gerechtem und siegreichem Erfolg in jüngst vergangenen Europäischen Angelegenheiten bewiesen hat.

Wir sehen mit demselben Vertrauen dem schließlichen Urtheile der öffentlichen Meinung im Englischen Volke und in ihren mächtigen Organen in der periodischen Presse entgegen. Keine klare Darlegung der wirklichen Thatsachen, des verfassungsmäßigen Rechts und Herkommens in den Herzogthümern ist noch vor das Englische Publikum gebracht. Der allgemeine Eindruck in diesem Lande ist, daß, da eine Schwächung Dänemarks nicht wünschenswerth sei, die „Integrität" der Dänischen Monarchie erhalten werden müsse; daher müsse den Wühlereien einer gewissen Parthei in den Herzogthümern ein Ende gemacht werden. Man hat viele Worte gemacht, um diese unbestimmten Eindrücke in politische Raisonnements zu verwandeln; und man hat dabei leider! auf Dänische Einflüsterung hin, viele rein persönliche

Angriffe hineingeflochten, welche — wir sind es überzeugt — eben so sehr der Wahrheit entgegen als der großen und ernsten Wirklichkeit der Sache unangemessen sind. In den letzten Wochen hat noch ein anderer Eindruck auf die Gefühle eines Publikums gewirkt, daß man in so gänzlicher Unkenntniß der Thatsachen gelassen hatte. Der Frieden Europas ist an allen Seiten durch Krieg bedroht; der Krieg ist ausgebrochen in der Lombardei. Wozu eine neue, unnöthige Verwickelung an den Küsten der Ostsee? Warum mischt sich der Deutsche Bund ein? Welches Recht hat er, sich um Schleswig zu bekümmern, das eine Provinz des Königreichs Dänemark ist wie Jütland? Wozu durch gefährliche Ermuthigung aufständischer Bewegungen, vielleicht sogar durch ehrgeizige Pläne den ganzen Handel der Ostsee stören, und den Frieden Europas stören? Wozu, mit Einem Wort, von den großen Grundsätzen des Friedens und der Nicht-Intervention abweichen? Wir halten, was wir eben gesagt, für eine getreue Darstellung der Richtung, die das Urtheil oder vielmehr die Eindrücke in einem Publikum genommen, welches, um das Wenigste zu sagen, sehr unvollständig über die Thatsachen und die ganze Sachlage unterrichtet ist. Wir können das kein Urtheil nennen, was auf Voraussetzungen beruht, die den Thatsachen und Argumenten nationalen Rechts und verfassungsmäßiger Gesetze schnurstracks entgegen sind. Es thut uns leid sagen zu müssen, daß diese falschen Eindrücke verstärkt werden durch die Zulassung von Correspondenzen voll heftiger und wüthender Reden und rein persönlicher Angriffe. Wir reden von gewissen Briefen in der Times, welche die stärkste innere Evidenz in sich tragen, daß sie

von Orla Lehmann geschrieben, von dem Manne, der hinreichend durch seinen oben angeführten blutigen Ausspruch charakterisirt wird: „Laßt uns das Dänische Recht den Schleswig-Holsteinern mit dem Schwerdt auf den Rücken schreiben.“

Wir haben uns im Lauf unserer Untersuchung nicht Eine persönliche Bemerkung erlaubt; und unser Gewissen sagt uns, daß wir nicht Ein Argument vorgebracht haben, von dessen vollkommener Begründung wir nicht fest überzeugt wären. Wir beneiden diejenigen nicht, welche den Thatsachen durch Auslassung, wo nicht gar durch falsche Darstellung, und der Beweisführung durch Persönlichkeiten zu entgehen suchen; die, statt das Gewissen eines vertrauenden Publikums aufzuklären, vielmehr seine Leidenschaften, vielleicht seine Vorurtheile, durch gewissenlose Behauptungen aufzuregen streben!

Aber wir möchten uns offen aussprechen — auf den Grund der vorhergehenden geschichtlichen Darstellung und staatsrechtlichen Untersuchung — über diese Eindrücke, die, wie wir angedeutet, in einem großen Theile des Englischen Publikums vorherrschen; wir möchten mit gleicher Offenheit den Stand der öffentlichen Meinung und der allgemeinen Stimmung in Deutschland über diese Punkte darlegen.

Wir müssen mit den Eindrücken beginnen, welche unmittelbar die Sache der Herzogthümer an sich selbst betreffen. Denn hier haben wir es mit Thatsachen zu thun, die man aus den Augen verliert oder nicht kennt, und die irrthümlichen Ansichten, oder die gänzliche Unwissenheit in diesem Punkte, konnten nicht anders als die öffentliche Meinung auch

in dem zweiten Punkte, dem Recht und der Pflicht des Deutschen Bundes, beirren oder ganz falsch leiten.

„Dänemark ist der schwächere Theil, und deshalb muß England seine Sache aufnehmen." Ein edles Gefühl in der That, im Falle nämlich Dänemark in seinem Streit mit den Herzogthümern im Recht und nicht ganz entschieden im Unrecht ist. Eine schwache Macht kann eben so wohl Unrecht thun als eine starke, und politische Leidenschaft hält nicht immer Maaß mit der Kraft, sei es in Regierungen oder in Nationen. Es ist nicht billig über einen Fall zu urtheilen, ohne die Sachlage ganz zu kennen, selbst wenn das einige Mühe und Unbequemlichkeit kosten sollte. England hängt mit der größten Liebe an seinen verfassungsmäßigen Rechten: andere Völker können auch verfassungsmäßige Rechte haben und mit Liebe an ihnen hängen; es kann sie wohl nur um so empfindlicher machen wenn sie sehen, daß England sie ignorirt, nach dem Grundsatz, wie es scheint: De minimis non curat praetor. Ehe man einen Aufstand verdammt, muß man seine Ursachen und seinen Charakter kennen; und ehe man einen Krieg für ungerecht erklärt, thut man wohl sich zu vergewissern, wer Schuld an demselben ist.

Aber Dänemark ist nicht der schwächere Theil in dem Streit den es seit mehr als einem Jahrhundert mit den Herzogthümern führt und der nun in einer Schlacht geendet hat, in der die Blüthe beider Herzogthümer nach muthigem Kampfe der Uebermacht Dänemarks unterlegen ist. Dänemark, nachdem es vergebens versucht, ihnen ihre Rechte und Freiheiten in der Stille zu entziehen, sah vor-

aus, daß durch diese versteckte, mit despotischer Willkür verfolgte Politik die Herzogthümer zur Verzweiflung getrieben werden müßten; darum hat es dieselben so wehrlos gemacht und so gänzlich aller Mittel zur Selbstvertheidigung, die doch für ihr Geld angeschafft waren, beraubt, daß in dem blutigen Kampf vom 9ten die braven Männer von Schleswig-Holstein, jung und alt, nur ihre offene Brust dem Dänischen Geschütz gegenüber zu stellen hatten. — Soviel über dies Argument, oder diese Meinung.

„Aber Preußen und ganz Deutschland unterstützen die Herzogthümer.“ Ja, das thun sie; sie thaten es als 1846 der König-Herzog vor der höchsten Bundesbehörde erschien und ein Versprechen zu geben sich genöthigt fühlte, das er selbst wenig Lust gezeigt hat zu halten, und das sein Sohn auf die schreiendste Weise verletzt hat. Holstein ist unmittelbar angegriffen in dem Angriff auf Schleswig; denn ihre Sache, ihre verfassungsmäßigen Rechte, ihre Unabhängigkeit, alle Punkte um die es sich handelte, sind für beide dieselben und eins. Sie haben nicht mehr mit Holsteins Theilnahme am Deutschen Bunde zu thun als damit, daß die Angeln einen Theil der Heptarchie bildeten. Deutschland aber ist angegriffen in dem Angriff auf das Recht, das die Lebensfrage eines seiner Glieder, des Beschützers seiner Baltischen Grenze bildet.

Deutschland weiß, was in dieser Sache Gesetz, was Recht, was Gerechtigkeit, was Wahrheit ist; es weiß das durch die einzigen Mittel, wodurch man so etwas wissen kann, ruhige Untersuchung in öffentliche Besprechung der Thatsachen und Grundsätze; und es ist entschlossen, nachdem alle Mittel der

Unterhandlung erschöpft sind, Holstein in Schleswig zu vertheidigen, es sei denn, daß der König von Dänemark sein Heer aus Schleswig oder wenigstens aus dem Deutschen Schleswig zurückziehe und die Lösung der Frage friedlicher Vermittelung überlasse. Unter dieser Bedingung allein werden die Deutschen Truppen diesseits der Eider bleiben. Deutschland erkennt den König von Dänemark als den rechtmäßigen Landesherrn von Schleswig an, aber nur nach Gesetz und Recht; nach einem Recht und Gesetz das er nicht verletzen kann ohne direkt und bis aufs Leben das Recht und Gesetz Holsteins zu verletzen, des letzteren Unabhängigkeit zu gefährden und der Bundesbehörde Hohn zu sprechen, welche 1846 ihr Wort gegeben hat, sie wolle die Beziehungen aufrecht erhalten, welche Holsteins Recht und Leben bilden.

Wir müssen hier mit Englischem Freimuth zu einem Englischen Publikum sprechen. Man kann über die Sache zwischen Dänemark und den Herzogthümern nicht ohne vollständige und genaue Kenntniß ihrer verfassungsmäßigen Rechte urtheilen. Auf gleiche Weise kann die Sache zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde nicht ohne Kenntniß der positiven Rechte des Deutschen Bundes verstanden und richtig beurtheilt werden; diese sind, wie jeder Staatsmann weiß, nicht nur in den wenigen, gleich zu Anfang festgestellten Artikeln der Bundes-Akte von 1815 enthalten, sondern auch in den fundamentalen und organischen Gesetzen, welche der Bundestag, im Verfolg der Bundes-Akte, beschlossen hat, und besonders in der Schlußakte von 1830. Wie können diese Rechte und Bundesbestimmungen dem

Englischen Volke bekannt sein, wenn bis zu den letzten beiden Monaten die Existenz eines wirksamen Bundesregiments in Deutschland der großen Mehrheit des Publikums unbekannt war? Es ist zum großen Theile Deutschlands eigene Schuld, daß eine nationale Bundesmacht, die vierzig Millionen Deutsche umfaßt, weniger bekannt und beachtet in England war, als zwei Millionen Schweizer. Aber wir geben nur die Thatsache an, und wir sind gewiß, daß kein Engländer sie läugnen wird.

Wir müssen also bitten, daß man uns hier mit Englischer Billigkeit höre. Man kann über den Streit zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde nicht urtheilen ohne Rücksicht auf positive Rechte, nicht nach abstrakten allgemeinen Begriffen über Frieden und Nicht-Einmischung, die auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden.

Nachdem wir dies gesagt, werden wir die Argumente oder Eindrücke, welche einen Theil des Englischen Publikums gegen die Maaßregeln des Deutschen Bundes zu stimmen scheinen, etwas näher prüfen.

Ueber die Grundsätze, die man aufstellt, ist kein Streit noch verschiedene Meinung. Frieden und Nicht-Intervention sind die Losung des freien Deutschlands. Preußens Regierung ist die erste gewesen, die sie öffentlich ausgesprochen, sie wird die letzte sein, die sie aufgiebt. Aber diese Grundsätze aufrecht erhalten, heißt nicht, das Recht und die Pflicht der Selbstvertheidigung aufgeben.

Einige scheinen geneigt, das Recht des Bundes zur Vertheidigung Holsteins, und das Recht der obersten Bundesbehörde zur Entscheidung, ob irgend

ein Theil des Bundes in Gefahr sei, anzuerkennen. Und in der That hierüber dürfen wir kein Wort verlieren. Jenes Recht mag Andern unbequem sein; jene Entscheidung vielleicht noch mehr. Das Recht existirt und die Entscheidung ist in vollkommenem Einklang mit diesem Recht. Wir bedauern, daß dies Recht nicht mit gehöriger Energie in dem Fall Luxemburgs geltend gemacht wurde. Aber Luxemburg sollte man uns darum jetzt nicht entgegenhalten. Nicht nur die Zeiten sind verschieden, die beiden Fälle sind es auch. Dort hatten wir die Nationalität und die politische Gesinnung eines Theils der Bevölkerung gegen uns; hier sind beide zu unsern Gunsten. Ueberdieß wurde in jenem Falle eine Entschädigung, ein Austausch dargeboten; für diesen Fall giebt es kein Limburg.

„Aber jedenfalls hätten doch die Deutschen Truppen die Eider nicht überschreiten sollen." Gewiß nicht, bis alle Mittel erschöpft waren wodurch die Sache Holsteins diesseits dieses Flusses vertheidigt werden konnte; als Recht aber schließt ein Einräumen jenes ersten Punkts (Holstein, wenn in Gefahr, zu vertheidigen), nothwendiger Weise auch den zweiten ein: das Recht Holstein zu vertheidigen, wo es angegriffen wird, sei es in Schleswig, sei es an der Grenze.

„Aber die Rechte eines Bundes können sich allgemein nicht über seine Territorialgrenzen hinauserstrecken. Daß der Deutsche Bund Holsteins Recht in Schleswig vertheidige, ist eben so, als wollte er Oestreichs Recht in der Lombardei vertheidigen."

Wir werden zuerst die vorgebliche Parallele betrachten. Sollte es wirklich gleichgültig sein, ob zwei

Staaten unauflöslich mit einander als unabhängige Staaten verbunden sind durch ein Gesetz und eine Einigung, welche älter ist als ihre Verbindung unter Einem Landesherrn; — oder ob sie nur an einander gefügt sind, trotz dem, daß sie als Staaten nicht ein einziges nationales und politisches Recht gemein haben? Sollte es gleichgültig sein, ob die Einwohner zweier solcher Staaten Eins sind in Abstammung und Sprache, Eins in der liebevollen Durchdringung politischen, socialen, intellektuellen, religiösen Lebens während sechs Jahrhunderte, Eins durch die in der Gegenwart lebendige Gemeinschaft und Zuneigung — oder ob sie in allen diesen Lebenspunkten fortwährend und immer verschieden, ja entgegengesetzt waren und noch sind? Hat denn verfassungsmäßiges Recht nichts zu bedeuten? Sind die Völker und ihr Wille für nichts zu achten in diesen Tagen? Und will England das thun? Und das blos darum, weil der Fall für diejenigen, welche sich nicht damit beschäftigt haben, dunkel und die Zeit unbequem ist?

Aber betrachten wir den Fall an sich, abgesehen von einer übelgewählten Parallele. Warum, fragt das Deutsche Volk, sollen die Territorial-Grenzen des Deutschen Bundes auch die Grenzen der Ausübung seines Bundesrechts sein? Wenn dies der letzte Grundsatz sein soll, dann hätten Oestreich und Preußen niemals Glieder des Bundes werden dürfen, dessen Haupt-Stärke sie sind: denn beide Monarchen haben Rechte über jene Grenzen hinaus. Preußen insbesondere hat zwei gleich Deutsche Gebiete, von denen das eine ein Glied des Bundes ist, das andere (das eigentliche Preußen) bis jetzt nicht dazu gehört; beide staats- und völkerrechtlich verbunden, gerade

wie Holstein und Schleswig. Warum sollte der Bund nicht das Recht, und ein ganz besonderes und schlagendes Recht haben (das vorkommenden Falls zu einer gebieterischen Pflicht werden kann) Brandenburgs und Preußens Recht sowohl in Königsberg wie in Berlin zu vertheidigen? Wenn dieser Grundsatz durchgeführt werden sollte, so möchte er die Deutschen eher zu dem Schluß führen, daß kein fremder Fürst eines fremden Landes eine Stelle im Bunde haben dürfte. Was würde das für Dänemark mit sich bringen? — Aber entscheiden wir Verfassungsfragen nach positivem Gesetz und Recht, nicht nach allgemeinen Begriffen und wohlfeilen abstrakten Voraussetzungen und Annahmen! Dieser Weg ist länger und bisweilen unbequem, aber er ist sicherer; ja er ist allein einer Regierung und eines Volkes würdig, welche ihren Stolz darin setzen, die Wagschale Europa's in der Hand halten zu wollen.

Wir glauben, wir haben mit gleicher Gewissenhaftigkeit Alles dargelegt und beantwortet, was wir gegen die Sache der Herzogthümer und das Recht und die Pflicht des Deutschen Bundes in den Englischen Blättern gefunden haben, so weit es sich irgend als Beweisführung darstellt. Wer sich die Mühe geben will, die Thatsachen und Argumente die wir angeführt haben, zu prüfen, wird finden, daß solche Argumente an und für sich das Deutsche Volk nicht befriedigen oder günstig stimmen konnten.

Aber wir müssen noch ein Wort über den diktatorischen und lehrhaften Ton sagen, den man hier und da zu Unterstützung dieser Argumente gebraucht hat. Was die Rechte der Herzogthümer betrifft, so wurden diese bisweilen als veraltete Theorieen, bis-

weilen als unberechtigte Neuerungen behandelt; offenbar konnten sie nicht beides zugleich sein, und sicher sind sie weder das Eine noch das Andere. Was Deutschland betrifft, so zeigte man die äußerste Nichtachtung der Autorität des Bundes, und des nationalen Rechts der Deutschen diese zu kräftigen und zu schützen. Männer wie Dahlmann und Gervinus — man hätte auch Niebuhr mit einbegreifen können, den Stolz der Dithmarsen, hätte man seine Ansicht über die Sache und besonders die Biographie seines Vaters gelesen — nannte man „unverschämte Deutsche Professoren." Warum? weil sie geglaubt hatten, daß gründliche Studien und die Beweise, die sie von ihrem historischen und politischen Urtheil im Allgemeinen und gerade über diesen Gegenstand öffentlich gegeben hatten, sie, die Deutschen, zur Verhandlung politischer Fragen eben so sehr berechtigten wie diejenigen, welche, wenn sie die Sache besser studirt haben und eine höhere Autorität in Europa ansprechen, wenigstens so geschrieben haben, als wäre das Gegentheil der Fall.

Und was sollte Deutschland von Behauptungen wie die folgende denken: „Schleswig ist in der Sprache fast ganz Dänisch, und all sein Recht (des Landes der Angeln, Sachsen und Friesen!) ist Dänisch und ein Geschenk der Dänischen Krone: Schleswig ist eben so sehr ein integrirender Theil des Königreichs wie Seeland oder Jütland; Holstein hat kein praktisches Recht auf einer imaginären Einheit zu bestehen. Wenn letzteres ein Recht hat, sich der weiblichen Erbfolge zu widersetzen, so hat es das nur als Glied des Deutschen Bundes."

Wir wissen nicht, wie viel Einfluß diese Argu-

mente gehabt haben, um die Dänen zu immer größeren Akten der Gewaltsamkeit und Tyrannei anzustacheln; was wir aber wissen, und was wir zum Schluß dem Englischen Volke offen aussprechen müssen, ist die Wirkung, welche diese hochfahrende und diktatorische Weise der Englischen Journale in Behandlung der Thatsachen und Gründe in Deutschland hervorgebracht hat.

Es wird dem Deutschen Volke schwer zu glauben, daß dies die wirklichen Gründe seien, und daß der feindselige Ton gegen die Herzogthümer und ihre Deutschen Vertheidiger wirklich seine Quelle in der ungegründeten Annahme habe, welche wir angedeutet. Warum, fragen sie, achtet England nur in diesem Falle verfassungsmäßige Rechte, Rechte eines ihm verwandten Deutschen Volkes, so gering? Warum will es ruhig zusehen, ja wünschen, daß sie mit Füßen getreten werden? Warum behandelt es die Männer mit Geringschätzung, zu denen Deutschland mit Achtung aufblickt? Warum tritt es gegen uns auf mit solchen Argumenten, und in solchem Ton? Und sollen wir wirklich glauben, England halte das Europäische Gleichgewicht in Gefahr bis in seine Grundvesten erschüttert zu werden, wenn man einigen tausend Schleswigern erlaube, ihre verfassungsmäßigen Freiheiten zu bewahren, und in einem voraus zusehenden Falle mit Holstein in der männlichen Linie zu vererben? Ist es bloße Mißachtung eines großen Volkes, das freilich in den letzten Jahrhunderten tief gedemüthigt worden, und das dennoch so viele nicht mißzuverstehende Zeichen von frischer Lebenskraft und organischer Bildsamkeit, und nicht minder von Freundschaft und Achtung für England gegeben hat?

Ist es bloße Liebe zum Frieden? Warum wendet man denn nicht diese Sprache vielmehr gegen das Volk und die Regierung von Dänemark? Warum räth man dem König dieses Reiches nicht davon ab, sich kopfüber in Gewaltthat und Krieg zu stürzen? Ist es nicht vielmehr Eifersucht gegen eine aufstrebende Macht, als die Freundschaft eines Gönners für eine kleinere? Ist es nicht vielleicht irgend ein anderer selbstsüchtiger Plan aus jener insularen Politik Englands, von der Englands Feinde und Neider so viel zu sagen wissen?

Deutschland, so sagt man dort selbst, ist ganz einverstanden mit dem Grundsatz, daß Dänemarks Macht eher gekräftigt als geschwächt werden müsse. Das ist, das muß Deutschlands eigene Politik sein. Die Lage Deutschlands, seine Beziehungen, der verwandte Charakter der Bevölkerung lassen es in den Scandinavischen Mächten Freunde sehen, und flößen ihm die aufrichtigsten Wünsche für deren Unabhängigkeit zur See und zu Lande ein. Es will Dänemark insbesondere wohl. Deutschland hat nichts gethan, um Dänemarks Macht zu verringern oder zu schwächen. Es hat kein Unrecht an Dänemark wieder gut zu machen; — vielleicht angethanes Unrecht zu vergessen. Hätte es aber Unrecht wieder gut zu machen, so würde es gewiß nicht vorschlagen, das auf Unkosten Anderer zu thun.

Wir glauben, wir drücken die Gefühle der aufrichtigsten Freunde aus, welche England in Deutschland hat. Wir dürfen aber nicht verhehlen, wie sie mit tiefem Bedauern und Schmerz sehen, daß die Weise, in der die Englische Presse neuerdings Fragen behandelt hat, welche 30 Jahre lang mit großer Geduld und Lang-

muth durchgesprochen sind, mehr als irgend ein Ereigniß dieses Jahrhunderts dahin gewirkt hat, die Gemüther der Deutschen von England zu entfremden, und selbst den Neidern und Verkleineren Englands und der Englischen Politik Glauben zu verschaffen unter den Millionen Deutscher Zungen, welche von den Alpen bis zur Ostsee, und vom Rheine bis zum Adriatischen Meere leben, und alle ihre Blicke auf England gerichtet halten.

Jetzt da die Deutsche Presse frei ist wie die Englische, da die einflußreichen Journale in den Händen von Männern sind, die Keinem nachstehen an Rang, Talent und Auszeichnung, nehmen wir keinen Anstand, einen Aufruf der Schleswig-Holsteiner an das Englische Volk einzurücken, welcher ganz vor Kurzem in einem höchst achtungswerthen Frankfurter Blatt erschien; der Verfasser desselben ist, wenn wir recht unterrichtet sind, ein ausgezeichneter Schriftsteller, der selbst den Herzogthümern angehört.

Schleswig-Holstein an England.

An Euch, Angelsachsen, wendet sich Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein, das heißt das Land der Angelsachsen. Aus diesem Lande zogen Eure freien Väter aus, gründeten das Reich der Freiheit in dem Land, das sie nach sich benannten England, verbreiteten von hier aus im Lauf der Jahrhunderte Freiheit über den Erdball. Schleswig-Holstein ist noch diese Stunde von Angeln und von Sachsen bewohnt. Ein fruchtbarer Strich Landes in Schleswig,

Eurem England in Art des Lebens, der Wirthschaft, der Sprache und Sitte mehr denn irgend ein anderer ähnlich, führt noch heute den Namen Angeln. Engländer! Wir Angelsachsen in Schleswig-Holstein haben Eurer nie vergessen. Wenn Ihr Großes gethan, wenn Ihr edel gehandelt, wenn Eure Söhne der Freiheit gedient, da haben wir in stiller Freude auf unsere nächsten Brüder jenseits des Meeres hingeblickt. Als zu einer Familie gehörend haben wir brüderliche Gesinnung gegen Euch gehegt, und sind stolz gewesen, daß wir so nahe zu Euch standen. Wir wußten uns als Eure Blutsverwandte. Durch Schleswig-Holstein vor allen ist die Stunde Deutschlands von Eurem Recht und Gesetz, von Eurer Freiheit, von Eurem Staat vermittelt worden, und sind England und Deutschland würdig, daß sie sich lieben, und ist die Liebe dauernd, welche den gegenseitigen Werth kennt, und nicht blos dem Herzen folgt, sondern zugleich die Billigung der Einsicht hat, so hat Schleswig-Holstein ein Recht zu sprechen: ich vor allem bin mit dabei gewesen, dem deutschen Vaterlande Euren Werth und den Werth Eurer bürgerlichen Verfassung durch Wort und Schrift zu zeigen. So hat sich zu der Stammverwandtschaft ein höheres geistiges Band gesellt. Und Dank dieser Stunde, es blicken heute England und Deutschland mit Hoffnung und Vertrauen auf einander. Nur eine Gefahr scheint dieser Hoffnung, diesem Vertrauen zu drohen. Und diese Gefahr liegt in dem Lande, welches Eurer stets gedachte, welches aber Ihr vergessen habt, in dem Lande der Wiege Eurer Vorväter, in dem Angelsächsischen Lande Schleswig-Holstein. Dies

Land will frei und deutsch sein. Wollt Ihr um eitlen Vortheils, um kaufmännischen Gewinnes willen dies vereinte Land Eurer Väter auseinander reißen? Wollt Ihr um eitlen materiellen Vortheil ein schreiendes Unrecht begehen, welches das schöne Band zwischen England und Deutschland zerbricht. Möge das fern sein. Aber gesagt muß es werden aus der tiefsten Empfindung der von Euch, den Brüdern, erfahrnen Kränkungen. Nicht nur vergessen habt Ihr uns, Ihr habt uns verkannt, gemißhandelt, verrathen. Während wir, ein kleines Volk, fußend auf dem treu bewahrten Recht, mit stets gemäßigten aber starken Waffen des Worts und der rechtlichen Darlegung um das Dasein kämpften, und um mehr als das, um die Treue, um die Liebe, um das Recht, wodurch wir unter doppelten Namen seit undenklichen Zeiten zu einem einigen Volk verschmolzen waren, während wir kämpften gegen Angriffe, die durch nichts gerechtfertigt waren, als durch das habsüchtige Gelüste einer vielleicht zu klein gewordenen, aber darum zu keinem Raube berechtigten Nation; während ganz Deutschland und jeder edlere Mensch unserm Kampf Beifall zurief, und der Art, wie wir ihn führen, Bewunderung: habt Ihr keine Stimme, kein Herz für uns gehabt. In den Organen der öffentlichen Meinung habt Ihr uns gehöhnt, herabgewürdigt, als undankbar gegen eine milde Regierung, als Aufwiegler verschrieen. Um die wahre Sachlage habt Ihr Euch nicht gekümmert, und durch den Einfluß Eurer Stimme habt Ihr eine heilige Sache, die es unter allen Geschlechtern hätte sein sollen, schnöde preisgegeben. Kehrt um, kehrt schleunigst um. Ist es wahr, was Eure

Gegner sagen, daß Ihr in dieser Sache nicht dem Recht, sondern dem egoistischen Interesse habt folgen wollen, so laßt Euch beschwören um unserer und Eurer Väter willen, um Eurer selbst willen. Seid treu Euch selbst, und Ihr werdet nicht untreu sein gegen irgend wen. *)

Donnerstag, den 13ten April 1848.

Wir geben unser Wort, daß das, was dieser Artikel von den Gefühlen des Deutschen Volkes sagt, unbezweifelte Thatsache ist.

Wir fügen nichts weiter hinzu. Wir lassen die ganze Frage mit vollem Vertrauen in den Händen des Englischen Volks. Wir haben sie behandelt so gut wir konnten, und dabei auf Nachsicht gerechnet für den Styl einer Schrift, die im Drang des Augenblicks aufs Papier geworfen werden mußte. Wir haben uns an das Gewissen des Englischen Volkes gewandt, an sein Gefühl für Recht und Wahrheit, und wir werden mit Achtung und voller Ruhe seinen Ausspruch erwarten.

Bunsen.

*) Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung 104, 13ten April.

Anhang.

Denkschrift

der

provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein

an

Lord Palmerston.

Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, berufen, um die Rechte und Interessen ihres Landes in gegenwärtiger ernster Zeit zu schützen und zu vertreten, fühlt die Verpflichtung, sich gegen die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien über die Verhältnisse zu äußern, welche den Grund zu den Ereignissen gegeben haben, durch welche sie in das Leben gerufen worden ist. Dieselbe ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es nur einer solchen Darlegung bedarf, um auch die Regierung Ihrer Majestät von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen und um darzuthun, daß die Durchführung der von ihr vertretenen Rechte mit dem Interesse der Europäischen Mächte überhaupt und dem der vereinigten Königreiche von Großbritannien insbesondere auf keine Weise in Widerspruch steht, sondern von demselben vielmehr dringend gefordert wird. Es muß derselben jedenfalls von hoher Wichtigkeit sein, daß der Schritt, den sie gethan, in seiner wahren Bedeutung erkannt werde, und wie er in keiner Weise darauf abzweckt, die friedlichen Zustände des nördlichen Deutschlands

und der benachbarten Dänischen Lande zu stören, auch nicht von anderer Seite benutzt und ausgebeutet werde, um die Fackel des Krieges in diese Gegenden zu tragen.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche seit den ältesten Zeiten von Deutschen bewohnt wurden und selbst den Britischen Inseln ihre Germanische Bevölkerung gegeben haben, sind auch jetzt dem bei weitem größeren Theile nach ein wahrhaft Deutsches Land. Von Holstein hat dasselbe auch nie einem Zweifel unterlegen; als Glied des Deutschen Reichs und Bunds hat es die Anerkennung dieses Charakters in nationaler und politischer Beziehung auch unter seinen Herzögen aus dem Dänischen Königshause empfangen. Mit Schleswig ist die Sache bis dahin eine etwas andere gewesen. Obschon der Westen einer rein Deutschen Bevölkerung aus dem Stamm der Friesen angehört, und der südliche Theil niemals Dänischen Einfluß erfahren hat, obschon auch nordwärts das alte Land der Angeln wie früher so wieder jetzt einen Deutschen Charakter an sich trägt und die Städte sämmtlich deutsch sind, und alle Bewohner, selbst des an Dänemark grenzenden nördlichsten Theils, sofern sie eine höhere Bildung haben, mit den lebhaftesten Sympathien sich zu Deutschland hinwenden, so hat das Herzogthum doch eine unmittelbare Verbindung mit dem Körper des Deutschen Reichs und Bunds bisher nicht erlangen können.

Es mußte dies in früherer Zeit, wo die volksthümlichen Verschiedenheiten weniger Einfluß auf die staatlichen Ordnungen hatten, als es heut zu Tage erstrebt wird, von geringerer Bedeutung sein, besonders deshalb, weil das Herzogthum Schleswig in seiner Selbständigkeit und seiner engen und ungetrennten Verbindung mit Holstein, und dadurch wenigstens mittelbar auch mit dem übrigen Deutschland, jede damals wünschenswerthe Garantie auch für seine nationalen Zustände zu besitzen schien.

Die politische Selbständigkeit des Herzogthums Schleswig, dem Königreich Dänemark gegenüber, hat ihren Anfang vor mehr als 600 Jahren genommen; die Verbindung mit Holstein hat länger als 400 Jahre bestanden; beide sind von Jahrhundert zu Jahrhundert in Frieden und Krieg nur

weiter ausgebildet, staatsrechtlich mehr befestigt, in dem Bewußtsein des Volks lebendiger gekräftigt worden. Wenn anfangs die Holsteinschen Fürsten mit ihrem angeerbten Lande nur den lehnweisen Besitz des Herzogthums Schleswig verbanden, so haben bei der Uebertragung der Herrschaft an das Oldenburgsche Haus vor fast 400 Jahren die Lande sich eng an einander geschlossen, in voller Gemeinschaft gehandelt und in denkwürdigen Urkunden die Vererbung ihrer Selbständigkeit und ungetrennten Verbindung erhalten. Der Zustand, welcher damals begründet ward, ist nicht aufgehoben bis zum heutigen Tage; alles Recht, welches das Oldenburgsche Haus besessen hat und ferner besitzen wird, beruht auf den Festsetzungen, welche damals getroffen wurden. Die Herzöge des Landes waren fortan regelmäßig auch Könige von Dänemark; aber nicht als solche, sondern als selbstständige Fürsten dieser Lande empfingen und führten sie die Regierung. Die ganz verschiedene Verfassung, getrennte Einrichtungen der Verwaltung, Rechtspflege u. s. w., später auch verschiedene Successions-Ordnungen, ließen keinen Zweifel aufkommen, daß nicht Ein Staatskörper aus mehreren Landen gebildet worden sei, sondern daß nur zufällig Ein Regent die verschiedenen Herrschaften in seiner Hand vereinigte. Diese schlossen unter sich Verträge und Bündnisse, aber sie zeigten eben dadurch, daß sie nicht zu einem politischen Ganzen geworden waren. Es haben auch nicht immer dieselben Mitglieder des Oldenburgschen Hauses in den Herzogthümern und in dem Königreich regiert, während in Schleswig und Holstein die Fürsten jederzeit zugleich, durch einen und denselben Akt, nach einem und demselben Rechtstitel, zur Herrschaft gelangten. Dabei war Schleswig längere Zeit ein Lehn der Dänischen Krone, und der König belehnte sich, den Herzog, selbst mit dem Lande, während er als Herzog von Holstein die Belehnung des Deutschen Kaisers empfing. Aber vor nunmehr schon fast 200 Jahren wurde, in Folge der nordischen Kriege, jene Lehnsabhängigkeit aufgehoben (2. Mai 1660), und damit das letzte Band, welches Schleswig rechtlich an Dänemark knüpfte, zerrissen; dasselbe wurde ein souveraines Fürstenthum, das damals

auch nur einem Theile nach denselben Herrn, wie das Königreich Dänemark hatte, das aber in der engsten verfassungsmäßigen Verbindung mit Holstein blieb.

Die Ereignisse der neueren Zeit haben bei der Auflösung des Deutschen Reichs dem Herzogthum Holstein die gleiche Souverainetät verliehen, und dasselbe ist seitdem durch die Aufnahme in den Deutschen Bund eben als ein Deutscher souverainer Staat anerkannt und sanktionirt worden.

Die rechtlichen Beziehungen beider Herzogthümer zu Dänemark aber haben sich in dieser Zeit niemals geändert. Politische Ereignisse des 18ten Jahrhunderts haben dahin geführt, daß eine frühere Theilung des Landes unter mehrere Linien des Oldenburgschen Hauses ihr Ende fand und daß die Glückstädtsche Linie, welche zugleich in Dänemark regierte, erst den Antheil des Gottorpschen Hauses an Schleswig occupirte und sich in den Besitz des ganzen Herzogthums setzte, dann durch gütliche Verträge das inzwischen auf den Russischen Kaiserthron erhobene Haus zum Abstand seines Antheils an Holstein gegen die dem König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein zugehörigen Deutschen Fürstenthümer Oldenburg und Delmenhorst bewog. Es wurde dadurch einer unglücklichen Zerrissenheit des Landes ein Ende gemacht, der Streit verwandter Fürstengeschlechter beendigt, der Frieden des nördlichen Europa, welcher durch ihre Streitigkeiten mehrfach getrübt war, befestigt, und die Großmächte Europas haben durch die Garantien, welche sie im Jahre 1720 der Vereinigung Schleswigs gaben, und durch die Gutheißung, welche sie den Verträgen von 1773 zu Theil werden ließen, unzweifelhaft wesentlich dazu beigetragen, die Ruhe und den geordneten Zustand dieser Lande zu sichern.

Die alte staatsrechtliche Selbständigkeit der Lande wurde aber durch die angeführten Vorgänge in keiner Weise betroffen. Sie wurden mit dem Königreich Dänemark in keine nähere Verbindung gesetzt, als die, welche sich aus der Gemeinsamkeit des Regenten nach den Verhältnissen jener Zeit ergab; sie blieben unter sich in der Gesetzgebung, Regierung und jeder anderen Beziehung verbunden; es blieb

bestehen die Succession in dem Mannsstamm des Oldenburgschen Hauses, welche dem Deutschen Rechte allein entspricht und durch ausdrückliche Vereinbarungen mit den Ständen und durch Hausgesetze der Fürsten in beiden Herzogthümern festgesetzt war; es wurde auch der Deutsche Charakter des Herzogthums Schleswig in allem Wesentlichen respektirt. Beide Herzogthümer zusammen bildeten nach dem offiziellen Ausdruck die Deutschen Lande des Königs und hatten in der Deutschen Kanzelei ihre höchste Regierungsbehörde, welche vollkommen unabhängig von jeder Dänischen Staatseinrichtung bestand.

Gleichwohl begann eben um diese Zeit die Regierung, welche in Kopenhagen ihren Sitz und Mittelpunkt hatte, und sich deshalb auf die Länge einem Einfluß Dänischer Anschauungen auch bei der Behandlung der Deutschen Herzogthümer nicht entziehen konnte, das Streben zu zeigen, wenigstens eine nähere Verbindung derselben mit dem Königreich zu begründen, und beide gemeinsam als die Theile eines größeren Staatsganzen zu behandeln. Es wurde veranlaßt oder doch begünstigt durch die politischen Ansichten des 18ten Jahrhunderts, welche alles Gewicht auf die Einheit des Regenten legten, und es wurde außerdem besonders dadurch erleichtert, daß die alte gemeinsame ständische Verfassung der Herzogthümer schon am Beginn des Jahrhunderts ihrer wahren Bedeutung entkleidet und in den Hintergrund zurückgedrängt worden war. Da außerdem jene Tendenz sich nur allmählig kundgab und theilweise wenigstens mit einer anzuerkennenden Sorge für die materiellen Interessen des Landes verbunden war, so zeigte sich nicht gleich eine entschiedene Opposition dagegen. Hier wie im übrigen Europa war die Nationalität von geringem Einfluß auf die Beurtheilung der politischen Verhältnisse, und der Deutsche Charakter des Landes wurde auch jetzt noch keineswegs bedroht, da in Dänemark selbst das Deutsche Element einen bedeutenden Einfluß ausübte.

Anders aber wurde die Lage der Dinge, als sich das Dänische Volk in entschiedener Weise gegen jeden Deutschen Einfluß erhob, und nicht zufrieden, denselben von sich abzu-

weisen, bald dazu überging, auch die Deutschen Lande seines Königs auf ähnliche Weise behandeln zu wollen. Es war um dieselbe Zeit daß eine unglückliche Politik Dänemark in die Strudel des Krieges riß, und einen Bruch mit der Regierung der vereinigten Reiche von Großbritannien herbeiführte, der dann eine engere Verbindung des Dänischen Staats mit Frankreich zur Folge hatte. Da wurden die Herzogthümer genöthigt Maaßregeln zu theilen und die Folgen derselben zu tragen, welche ihren Interessen und Wünschen durchaus entgegen liefen. Die alte und durch alle Verhältnisse gebotene wichtige Verbindung des Landes mit England wurde unterbrochen, der Seehandel gestört, der ganze Wohlstand dadurch auf das stärkste gefährdet. Als das übrige Deutschland sich am Befreiungskampfe gegen die unerträgliche Herrschaft Frankreichs erhob, mußten diese Deutschen Fürstenthümer sich nicht blos von jeder Theilnahme ausschließen, sondern den Feinden des gemeinsamen Vaterlandes ihre Unterstützung bieten, und eben deshalb den Angriff der verbündeten Mächte erfahren, deren Bestrebungen in den Herzen des Volks lebhafte Sympathien fanden. Der wiederhergestellte Friede und die Verhandlungen des Wiener Kongresses gaben dann Holstein durch die Aufnahme in den Deutschen Bund eine Sicherung gegen einen ähnlichen Mißbrauch seiner Deutschen Nationalität; allein Schleswig fand damals keine Berücksichtigung, und wie wenig auch seine Verbindung mit jenem Lande geschwächt oder gebrochen wurde, so wenig erhielt doch hier sein Deutscher Charakter die gebührende Anerkennung. Auch machte nur die geringe Ausbildung des Deutschen Bundes es möglich, daß ein solcher Bestand sich erhalten konnte, daß sogar Holstein aufs neue zu weiterer Verbindung mit dem Königreich herangezogen wurde. Alle Leiden der schlechtesten Finanzzustände, einer mehr als mangelhaften Verwaltung, dazu die Maaßregeln einer in der Fremde seßhaften, fremden Interessen hingegebenen Regierung haben diese Lande ertragen müssen.

Dem entgegen aber hat das Schleswig-Holsteinsche Volk in den letzten 30 Jahren mit steigendem Eifer nach vollständiger Wahrung und Herstellung seiner Selbständigkeit

gerungen; es hat die Neubegründung der ihm gebührenden gemeinsamen Verfassung auf jedem gesetzlichen Wege zu erreichen gesucht, und der Staatsminister Hannovers, der auch in England rühmlich genannte Graf Münster hat an dem Deutschen Bundestag schon vor mehr als 20 Jahren den Antrag auf das nachdrücklichste unterstützen lassen. Die Könige von Dänemark haben auch als Herzoge dieser Lande wiederholt die Versicherung gegeben, den Rechten derselben nicht zu nahe treten, vielmehr die alte Selbständigkeit und gegenseitige Verbindung aufrecht erhalten zu wollen; sie haben die alten Freiheiten bis hinab zu des jetzt regierenden Königs Majestät alle bestätigt. Allein die gegebenen Versprechungen sind nicht erfüllt, den Worten haben die Thaten nicht entsprochen. Die Rechte des Landes sind von Jahr zu Jahr mehr und mehr gekränkt und mißachtet worden.

Es konnte dem unpartheiischen Beobachter schon seit längerer Zeit nicht verborgen bleiben, daß das in Dänemark wie in Schleswig-Holstein regierende Oldenburgsche Haus seinem Deutschen Ursprung nicht blos entfremdet, sondern auch seinen Deutschen Unterthanen gegenüber auf einen durchaus Dänischen Standpunkt versetzt wurde. Der nationale Eifer des dortigen Volks war von dem größten Einfluß darauf, und nicht zufrieden die Entschlüsse des gemeinsamen Landesherrn einseitig nach einer Richtung hin zu bestimmen, begann dasselbe auch auf eigene Hand an einer näheren Vereinigung der Herzogthümer mit Dänemark zu arbeiten, und besonders Schleswig für sich in Anspruch zu nehmen, welches nicht durch die Aufnahme in den Deutschen Bund gegen solche Eingriffe geschützt war, und in seinem nördlichen Theile eine ländliche Bevölkerung mit Dänischer Sprache hatte, die man für die Verbindung mit dem Königreich zu gewinnen suchte. Die gehässigen und ungerechten Maaßregeln welche zu dem Ende von einem Theile des Dänischen Volks entweder selbst ergriffen oder von der Regierung gefordert worden sind, haben den lebhaftesten Widerstand und die größte Erbitterung in allen Theilen der Deutschen Lande hervorgerufen, und das Gefühl von der Nothwendigkeit politischer Garantien gegen die Uebergriffe eines fremden Volks und gegen die

Kränkung angestammter Rechte durch eine nicht im Lande einheimische Regierung nur stärker und stärker werden lassen. Die von dem König Friedrich VI. eingeführten Provinzialstände haben ihre Anträge und Bitten hauptsächlich eben darauf gerichtet. Statt dessen wurde von dem nun ebenfalls verstorbenen König Christian VIII. ein Schritt nach dem andern gethan, um die Verhältnisse der Herzogthümer nach denen der Königreiche umzugestalten; das Militair- und Geld- und Bankwesen wurden in diesem Sinne theils wirklich geändert theils Versuche zu Aenderungen gemacht; Dänische Beamte erhielten immer häufiger Anstellungen im Lande, und nur wer solchen Bestrebungen sich anschloß, hatte wenigstens in der letzten Zeit seiner Regierung Aussicht in den Diensten des Staates verwandt zu werden.

Unter solchen Verhältnissen konnte der Offene Brief des Königs vom 8ten Juli 1846, der zuerst bestimmt und entschieden die Behauptung aufstellte, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Dänemark gemeinsam ein Staatsganzes ausmachten, und für ganz Schleswig und einen Theil Holsteins die weibliche Erbfolge des Königsgesetzes als geltend behauptete, doch nur als ein konsequenter Fortschritt auf dem betretenen Wege erscheinen. Er wurde aber hervorgerufen durch das Andrängen einer Parthei im Dänischen Volke, und konnte bereits ein Zeugniß geben, daß die Ansicht und der Entschluß unsers Herzogs nicht mehr unbefangen und frei die Lage des Landes zu würdigen vermöge. Eben deshalb aber gab er den Anlaß zu einer Bewegung welche das ganze Land gewaltsam ergriff und einen Nachhall in allen Theilen des Deutschen Volks, eine Anerkennung bei allen Mächten Europa's fand. Ruhig aber entschieden, in gesetzlichen Wegen und ohne Gewalt, aber unerschütterlich erhoben sich beide Herzogthümer für ihr Recht, und forderten die Anerkennung der Grundsätze auf denen das Staatsrecht ihres Landes beruht: die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind selbständige, unter sich unzertrennlich verbundene Staaten, und in denselben herrscht nicht die weibliche Succession des Dänischen Königsgesetzes, sondern nur der

Mannsstamm des Oldenburgischen Hauses hat ein Recht auf das Erbe.

Fast drei Jahre sind in großer Unruhe und lebhafter Bewegung hierüber verflossen, und die Regierung hat in dieser Zeit jedes Mittel, das ihr zu Gebote stand, aufgewandt, um die Deutschen Lande im Dänischen Interesse sich fügsam zu machen. Als alles vergebens war, und die Ueberzeugung von dem gekränkten Recht der Herzogthümer sich nur mehr und mehr in den Gemüthern der Einwohner befestigte, da hat der König Christian VIII. kurz vor seinem Scheiden darauf Bedacht genommen, auf anderem Wege sein Ziel zu erreichen, indem er die verfassungsmäßige Entwickelung seiner verschiedenen Lande zu benutzen gesucht, um sie fester zu vereinigen und so den Herzogthümern die ihnen gehörige staatsrechtliche Selbständigkeit zu entziehen. Und da er dies Werk bei seinen Lebzeiten nicht zu Ende brachte, so hat er es dem Sohne, des jetzt regierenden Königs Friedrich VII. Majestät, vererbt, und dieser neue Herzog von Schleswig und Holstein hat seine Regierung damit begonnen, daß er die Formen und den Namen politischer Freiheit verhieß, um auf diese Weise die staatliche Vereinigung mit Dänemark, gegen welche die Lande seit lange ankämpfen, zur Ausführung zu bringen.

Daß die vorhandene Unruhe der Lande dadurch nicht beschwichtigt, sondern nur vermehrt und gesteigert werden konnte, liegt in der Natur der Sache. Dennoch haben sie sich entschlossen, in loyaler Weise, um jedes Mittel des Friedens zu benutzen, diejenigen Männer zu wählen, welche den Auftrag haben sollten, mit einer gleichen Anzahl aus dem Königreich zusammen zu treten, um die Verfassungszustände beider Lande, und ihre gegenseitigen Verhältnisse zu berathen und zu ordnen; nur wurde auch hierbei das alte Recht des Landes, um jeder Mißdeutung zu wehren, ausdrücklich gewahrt.

So war die Lage der Dinge, als die große Bewegung, welche fast alle Völker Europa's in Folge der gewaltsamen Umwälzung Frankreichs ergriff, ihren Einfluß auch auf die Verhältnisse dieser Lande zu üben begann Wenn sich gleich-

zeitig alle Völker mit voller Kraft und Energie erhoben, um sich nationale Selbstständigkeit und Freiheit zu erringen, so mußten auch hier die Deutschen Bewohner jede Bevormundung und Unterdrückung durch das Dänische Volk und die Dänisch gewordene Regierung als unerträglich betrachten, und ein allgemeines ebenso gerechtes wie starkes Verlangen mußte sich kund geben, die nationale und politische Freiheit zu erwerben, welche den Herzogthümern gebührte, und wider alles Recht ihnen vorenthalten wurde.

Aber auch jetzt, wo schon an vielen Orten gewaltsame Erschütterungen der bestehenden Bestände eingetreten waren, beharrten die Bewohner der Herzogthümer auf gesetzlichen ruhigen Wegen, und begnügten sich auf dasjenige anzutragen, was Recht war, und niemals hätte verletzt oder versagt werden sollen.

Während sich nun die Herzogthümer der Hoffnung hingaben, daß ihre Beschwerden und Bitten die nöthige Berücksichtigung fänden, wurde inzwischen beim Dänischen Volke ein neues feindliches Verlangen laut, das bis dahin wohl gehört doch niemals berücksichtigt worden war. Es solle die Jahrhundert lange Verbindung Schleswigs mit Holstein zerrissen, und dieses selbständige und wesentlich Deutsche Land zu einem Theil des Königreichs Dänemark gemacht, demselben einverleibt oder doch durch eine gemeinsame Verfassung demselben auf das engste verbunden, es solle demgemäß auch die rechtlich bestehende Erbfolge des Mannsstammes beseitigt und die fremde des Dänischen Königsgesetzes eingeführt, es solle also das Recht des Oldenburgischen Hauses, des Schleswigschen und Holsteinschen Volkes, der ganzen Deutschen Nation gleichmäßig zur Seite gesetzt und vernichtet werden.

Seine Majestät der König Friedrich VII. und die Rathgeber welche ihn umgaben, so wenig sie auch geneigt waren dem vollen Rechte der Herzogthümer Anerkennung zu gewähren, haben doch einer solchen auf offene Gewalt und den Bruch eines jeden Rechtszustandes hinauslaufenden Forderung anfangs widerstanden. Hatten doch Seine Majestät erst wenige Wochen vorher das Versprechen gegeben, daß

wenigstens die bisherige Verbindung der beiden Herzogthümer aufrecht erhalten werden solle. (Patent vom 20. Januar 1848). Allein die fanatische Parthei des Dänischen Volks hat die aufgeregte Zeit zu einer gewaltsamen Bewegung benutzt, welche nicht blos die Erfüllung der gerechten Forderungen des Schleswig-Holsteinschen Landes zu hintertreiben, sondern auch jene feindlichen Maaßregeln gegen das Schleswigsche Herzogthum durchzusetzen wußte. Durch die Bewegung zahlreicher Volksmassen, das Fassen drohender Beschlüsse und das Andringen gegen den Pallast des Königs, wurde derselbe genöthigt seine bisherigen Rathgeber zu entlassen, und sich mit Männern zu umgeben, welche ihre feindseligen und ungerechten Absichten gegen die Herzogthümer bei jeder Gelegenheit kund gegeben hatten. Es widerstrebt uns als ungeziemend, alles das zu wiederholen, was von den Vorgängen dieser Tage in glaubwürdiger Weise berichtet wird, der freie Wille des Königs dieses Landes wurde gebunden, derselbe wurde gezwungen zu widerrufen, was er vor wenigen Wochen gelobt, zu verkünden was er bis dahin von der Hand gewiesen hatte, und was als der offene Bruch alter Verträge, als ein Aufgeben der Grundlagen, auf welchen allein seine Gewalt in den Herzogthümern beruht, angesehen werden muß. Die freiwillige Auflösung aller in der Nähe des Königs befindlichen Deutschen Regierungsbehörden war die unmittelbare Folge davon. Kein Deutscher wollte die Hand zu solchen Maaßregeln bieten. Die Dänischen Minister verkündigten im Namen des Königs was sie wider die Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein beschlossen hatten.

Die Lande geriethen in einen Zustand der Nothwehr. Ihre Existenz war bedroht, Schleswigs Selbständigkeit vernichtet; den revolutionairen Bewegungen der Dänischen Hauptstadt war das Recht Deutscher Lande zum Opfer gebracht. Es konnte nicht fehlen, daß sich diese rasch und einmüthig gegen solche Attentate erhoben, daß sie entschlossen waren, Hab und Blut für die Vertheidigung ihrer Rechte zu wagen: alle Klassen und Stände vereinigten sich zu dem gleichen Entschluß. Um aber in solcher Zeit der Aufregung,

da der rechtmäßige Landesherr durch fremde Gewalt gebunden und jede Ordnung gefährdet war, zugleich die Ruhe und das Recht des Landes aufrecht zu erhalten, und gegen innere und äußere Kriege zu schützen, übernahmen die Mitglieder der provisorischen Regierung, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen, die Leitung der Geschäfte, die Vertheidigung des Landes und die Sorge für alle Interessen desselben, bereit dem rechtmäßigen Landesherrn die volle Gewalt zurückzugeben, wenn er frei und ungehindert durch fremden Einfluß in der Mitte seines Deutschen Volks erscheint, aber zugleich entschlossen diesem die lange vorenthaltenen und selbst gröblich gekränkten Rechte in vollem Umfange und auf einer fortan unangreifbaren Basis zu sichern.

Die zusammenberufene Ständeversammlung der beiden Herzogthümer hat die Provisorische Regierung in den übernommenen Funktionen bestätigt, und dieselbe glaubt, daß es keiner weiteren Rechtfertigung für das bedarf, was sie gethan hat und thun mußte, wenn nicht das Land fremder Gewalt und innerer Auflösung zugleich übergeben werden sollte. Sie ist aber von der Ueberzeugung erfüllt, daß ihr Bestreben die äußere Unabhängigkeit und die innere Ordnung zu befestigen nur dann wahrhaft gelingen kann, wenn sie sich der Gewogenheit und des Beistandes der Europäischen Mächte und insonderheit der geneigten und freundlichen Gesinnung der Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien zu erfreuen haben wird.

Wenn es bei den gegenwärtigen großen Bewegungen in allen Theilen Europas von der größten Wichtigkeit ist, daß ein Zustand hergestellt werde, der dem Europäischen Staatensystem die Garantieen eines dauernden Friedens bietet, so wird es unzweifelhaft als durchaus nothwendig angesehen werden müssen daß die gerechten Ansprüche der Herzogthümer jetzt endlich befriedigt, daß die Stellung und das staatsrechtliche Verhältniß Schleswigs gegen alle weiteren Eingriffe sichergestellt werden. Es wird für die Folge nimmermehr möglich sein, daß ein Deutsches Bundesland verfassungsmäßig mit einem fremden Königreich verbunden sei, sondern nur eine so förmliche und vollständige Trennung wie sie

zwischen England und Hannover zur Zeit der gemeinschaftlichen Regenten bestand, wird gegen Verwickelungen der schwierigsten Art zu schützen im Stande sein. Nicht minder aber wird Schleswig mit seiner Deutschen Bevölkerung und nach seiner alten staatsrechtlichen Verbindung mit Holstein, mit dem es fortwährend alle Einrichtungen der Regierung, alle Rechte des Landes und das Erbrecht des Oldenburgischen Hauses im Mannsstamm gemein gehabt hat, in Zukunft nur als ein integrirender Theil des Deutschen Bundes existiren können. Wollte man dem entgegen wider alles Recht und mit Gewalt dasselbe in einen Theil des Dänischen Staats verwandeln, so würde nur ein Anlaß zu ewigem Kampf gegeben sein, indem die Deutsche Bevölkerung, stark durch die Nachbarschaft des großen Deutschen Volkes, immer und immer wieder den Versuch der Befreiung von der fremden Herrschaft machen und nicht ruhen würde, bis sie erreicht hätte, was sie jetzt fordert, und was ihr nur mit dem härtesten Zwange entzogen werden könnte. Eine vollständige Organisation der beiden Herzogthümer und eine Verbindung mit dem übrigen Deutschland wird gerade gegen eine solche Gefahr am sichersten schützen, und eine Störung des Europäischen Gleichgewichts durch eine solche Ordnung der Verhältnisse um so minder eintreten können, wenn die Gemeinschaft des Regenten mit dem Königreich Dänemark auch in Zukunft erhalten bleibt; und so wenig es auch in dem Vermögen der Herzogthümer liegt, dies in ihrer Lage und nach ihrem Recht zu verwirklichen, so gewiß hat es dem Dänischen Volke und dem jetzt regierenden Hause freigestanden und wird ihm auch jetzt noch freistehen, Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, eine solche Personal-Union für die kommenden Zeiten möglich zu machen.

Wie aber auch das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark sich später gestalten möge, jedenfalls liegt schon jetzt zu Tage, wie dieselben für die Verhältnisse des Europäischen Handels und Verkehrs ein Gebiet von größter Wichtigkeit sein werden, dessen Regierung keine andere Aufgabe haben kann, als diejenige, welche ihre geographische Lage bedingt, ohne dabei von politischen Rücksichten geleitet

7*

zu werden, die dem Dänischen Staate eigenthümlich sind und die mehrmals zu so nachtheiligen Störungen des Friedens Anlaß gegeben haben.

Es können diese Lande niemals ein größeres Interesse haben, als den Verkehr mit den vereinigten Reichen von Großbritannien möglichst zu beleben und zu beiderseitigem Vortheil mehr und mehr zu erweitern. Die Produkte des Schleswig-Holsteinschen Landes haben ihren bedeutendsten und leichtesten Absatz jederzeit auf den Englischen Märkten gefunden, von denen umgekehrt die Erzeugnisse der Industrie, der transatlantischen Kolonien ebenso, wie die Kohlen des Englischen Bodens fortwährend ihren Weg zu ihnen herüber finden. Der großartige Verkehr, den Hamburg mit den vereinigten Königreichen von Großbritannien unterhält, hat seine Bedeutung zum großen Theile durch die Beziehungen jener Stadt zu diesem Lande, und die Häfen seiner West- und Ostküste wetteifern seit lange schon mit derselben, um den Austausch der gegenseitigen Produktionen immer leichter und ausgedehnter zu machen. Je selbständiger und gesicherter die Verhältnisse des Landes sein werden, desto mehr wird es auch im Stande sein, diese Interessen weiter zu verfolgen; und vermehrte Dampfschiffslinien sowie gegenseitige Erleichterungen in den Schiffahrts- und Zollverhältnissen werden ohne Zweifel die unmittelbare Folge sein.

Schließen sich dann diese Lande dem großen Deutschen Bunde enger an, und erhält derselbe für die Zukunft eine unmittelbare Bedeutung für die Ordnung der Deutschen Handelsverhältnisse, so wird jenes nur den günstigsten Einfluß auf die Beförderung engerer Beziehungen zwischen England und Deutschland haben können; denn während die Binnenlande von dem Interesse geleitet werden könnten, sich von den großen Weltmärkten abzuschließen und Maaßregeln des Schutzes für ihre heimische Industrie zu empfehlen, so würden sie doch niemals die Ansprüche der Nord- und Ostseeländer mißachten, deren Existenz auf ihrem überseeischen Handel beruht.

Die Provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein glaubt, daß schon diese Interessen hinreichen

müssen, um ihr die Sympathien des Englischen Volks und der Englischen Regierung zu gewinnen. Sie ist überzeugt, daß bei der jetzigen Lage der Europäischen Verhältnisse nur eine enge und vertrauensvolle Verbindung Englands und Deutschlands geeignet sei, um die Interessen des Friedens zu schützen und zu befördern. Dieselbe weiß außerdem, daß Großbritannien jederzeit den nationalen Bewegungen unterdrückter Völker seine volle Theilnahme und selbst lebhafte Unterstützung geschenkt hat und nicht will, daß ungerechte und den nationalen Verhältnissen widersprechende Zustände aufrecht erhalten werden sollen. Sie kann um so weniger zweifeln, daß die Regierung Ihrer Majestät der Königin niemals zugeben wird, daß ein solches Unrecht eben jetzt einem Deutschen Lande zugefügt werde, und sie hofft, daß dieselbe den Herzogthümern Schleswig und Holstein die Zuneigungen freundlicher Geneigtheit bewahren wird zu einer Zeit, da sich dieselben in der Nothwendigkeit sehen, ihr altes Recht und ihre Nationalität gegen den Angriff einer feindseligen Partei eines fremden Landes zu vertheidigen.

Eben jetzt sind die Gegner bis zu offenen Feindseligkeiten gegen die Bewohner Schleswigs fortgeschritten, und haben wider das Recht mit Dänischen Truppen mehrere Städte und Distrikte des Landes besetzt. Sie haben damit ohne Zweifel einen Akt entschiedener Feindseligkeit gegen Deutsches Land und den Deutschen Bund verübt, dessen Glied, das Herzogthum Holstein, ein Recht hat zu verlangen, daß es nicht blos in seinem Bestand, sondern auch in seiner Verbindung mit Schleswig vollständig respektirt werde. Die benachbarten Deutschen Staaten haben eben deshalb bereitwillig die Hülfe gewährt, um welche die provisorische Regierung zum Schutz der Grenzen und zur Aufrechthaltung des Friedens gebeten hat. Es steht zu hoffen, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark dadurch auf das Ungerechte und Gefährliche ihres Beginnens aufmerksam gemacht und sich beeilen werde, dem Willen des Landesherrn dieser Herzogthümer die Freiheit zu geben, deren er bedarf, um das Recht derselben anzuerkennen und sicher zu stellen. Sollte aber wider Erwarten dies nicht geschehen und die

Entscheidung zwischen den Herzogthümern und Schleswig den Waffen übergeben werden müssen, dann wird ohne Zweifel die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien der gerechten Sache der Deutschen Herzogthümer nur allen Vorschub leisten und am wenigsten zugeben, daß die Verbindungen des Handelsverkehrs zwischen den beiden Landen auf irgend eine Weise eine Störung erleiden.

Rendsburg, den 6ten April 1848.

Die Provisorische Regierung:

Beseler. Friedrich, Prinz von Schleswig-Holstein.
Reventlow. Preetz. Schmidt. Bremer.
Olshausen.

Gutachten

über

die Bedeutung der Garantieen

vom Jahre 1720.

I. Geschichtlicher Hergang.

Es kommen für denselben und für die daran sich lehnende völkerrechtliche Würdigung drei Verträge in Betracht, welche zur öffentlichen Kunde gelangt sind und welche ohne Zweifel alle Stipulationen enthalten, zu denen sich England und Dänemark in Betreff der in Rede stehenden Garantie vereinigt haben. Bei der Notorietät der politischen Verhältnisse, welche der sogenannte Nordische Krieg und insonderheit der hier zunächst in Betracht kommende spätere Verlauf desselben, — seit der Schlacht von Pultawa — herbeigeführt hat, wird es im Wesentlichen genügen, die bezüglichen Bestimmungen der erwähnten Verträge nach ihrem Wortlaut zusammenzustellen.

1. In der Dänischer Seits ergangenen Kundmachung des Allianz-Traktats zwischen Dänemark und Großbritannien vom 26sten Juni 1715, durch welchen das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden, welche Schwedische Besitzungen von Dänemark occupirt waren, an den König von Großbritannien als Kurfürsten von Hannover überlassen wurden, lautet der 11te Punkt folgendermaaßen:

„Weil Wir das Fürstl. Haus Holstein-Gottorf der Satisfaktions- und Indemnisations-Prätension deswegen, daß die Schwedische Armee unter dem Feldmarschall, Grafen Steenbock, mit Veranlaß und Bewilligung sothanen Fürstl. Hauses in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingedrungen, auch endlich dem Grafen von Steenbock von selbigem Fürstl. Hause gar durch einen förmlichen mit ihnen gemachten Traktat die Festung Tönningen eingeräumt, dadurch aber Unseren Landen ein überaus großer Schade zugefügt worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß Wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen: So versprechen Se. Majestät in Gr. Britannien hiemit, und obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthumb sothanen Fürstl. Antheiles vom Herz. Schleswig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen, und zu dem Ende jedesmal, wann es die Noth erfordern, und von Unser Seiten — begehret werden wird — die im 10ten Artikel determinirte Hülfsleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderung der Umstände, mit aller Macht und aus allen Kräften beistehen." *)

2. Im Jahre 1719 acceptirten Dänemark und Schweden die Friedensvermittelung Großbritanniens und willigten vorläufig in einen Waffenstillstand, wobei Dänemark eine dem vorstehenden Artikel des Vertrages von 1715 entsprechende Garantie des Königs Georg I. in seiner Eigenschaft als König von Großbritannien in Anspruch nahm und erhielt, nachdem jene Zusicherung vom Jahre 1715 von demselben in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hanover war ertheilt worden. Aus der betreffenden Con-

*) Dieser für die vorliegende Angelegenheit vorzüglich wichtige Vertrag war bis gegen die neueste Zeit nicht gedruckt worden (Schoell, histoire des traités de paix, t. 12, pag. 257, not. 1.), findet sich jetzt aber in: Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat und die Separatisten, 1ster Theil, 1847, Urkunden und Belege No. 26.

vention, geschlossen zu Copenhagen, den 30sten October 1719, sind folgende Passus hier beachtenswerth.

Zuvörderst aus dem Eingange:

Sa M. Danoise ayant spécialement insisté, que préalablement à la dite suspension d'armes et à toute négociation ultérieure S. M. Brit. voulût Lui assurer la possession du duché de Slesvic, en le Lui garantissant, comme Roi de la Grande-Bretagne, de la même manière que ce duché lui a déjà été garanti par Sa dite M. Brit. comme électeur de Bronsvic par le traité conclu avec S. M. Danoise le 26 Juin 1715, S. M. le Roi de la Gr. Bretagne — est convenue, etc.

Dann Art. 4:

L'on s'appliquera pendant le tems de cette suspension d'armes à terminer solidement toute hostilité ultérieure par une bonne paix entre les couronnes de Danemarc et de Suède; et pour y travailler plus efficacement, S. M. Brit. comme Roi de la Grande-Bretagne, promet et s'engage dès à présent, pour Elle, Ses héritiers et successeurs, de maintenir S. M. le Roi de Danemarc, Ses héritiers et successeurs dans la paisible possession du duché de Slesvic, contre tous ceux, qui voudraient L'y attaquer ou troubler, sur le pied et de la même manière, que S. M. Brit. comme électeur de Bronsvic s'est déjà obligée à cette garantie, par le traité conclu avec S. M. Danoise le 26 Juin 1715; laquelle garantie de S. M. le Roi de la Gr. Bretagne subsistera dans sa pleine force et rigueur non seulement pendant le tems, que doit durer la dite suspension d'armes, mais aussi pour tous les tems à venir, après que le dit armistice aura été terminé par un traité de paix entre les deux couronnes de Danemarc et de Suède.

3. Nachdem Schweden in dem am 3ten Juni 1720 zu Stockholm unter Englischer und Französischer Vermittelung

geschlossenen Frieden nicht vermocht hatte von dem Herzoge von Holstein-Gottorp den ihm von Dänemark unter Zustimmung jener vermittelnden Mächte zugedachten Verlust seines Antheils an Schleswig abzuwenden, vielmehr versprechen mußte, den zu Gunsten Dänemarks darüber zu errichtenden Stipulationen sich in keinerlei Weise zu widersetzen:

> de ne s'opposer directement ni indirectement à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Danemarc, concernant le dit duché de Slesvic, par les deux puissances médiatrices, qui ont concouru au présent traité, et de donner aucune assistance de fait au dit duc contre le roi de Danemarc, pour l'inquiéter au préjudice des dites stipulations;

so erfolgte nun am 26sten Juli 1720 eine besondere Garantie-Akte des Königs Georgs I. in Betreff des von den Dänen occupirten herzoglichen Antheils von Schleswig, deren wesentlicher Wortlaut folgender ist:

> Sa Maj. Brit. promet et s'oblige, pour Soi, Ses héritiers et successeurs, de Lui (nämlich dem Könige von Dänemark) garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du duché de Slesvic, laquelle S. M. Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun, qui tâcherait de la troubler, soit directement ou indirectement, le tout en vertu du traité conclu en 1715 avec S. M. Brit. comme électeur de Brunsvic et Lunebourg aussi bien que la dite convention faite le 30 Oct. de l'année passée (a. a. O. S. 123.)

II. Rechtliche Bedeutung.

Handelt es sich nunmehr um die rechtliche Bedeutung der nach ihrem geschichtlichen Hergange näher dargelegten Garantie-Uebernahme Großbritanniens, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen, oder auch auf die künftig als wahrscheinlich in Aussicht stehenden Zeitverhältnisse, so bieten sich vier Fragen dar:

1) Kann Dänemark die übernommene Garantie in Anspruch nehmen zu Gunsten einer Einverleibung Schleswigs in Dänemark? — oder auch nur
2) für die Vererbung Schleswigs unbedingt auf den jederzeitigen rechtmäßigen Träger der Dänischen Königskrone, also auch für den Fall, wo diese auf den Weiberstamm übergehen sollte?
3) Könnten die Nachfolger des damaligen Königs von Dänemark in dem Besitz von Schleswig — mag darunter der Weiberstamm eventuell mitbegriffen sein oder nicht — gegen jedwede Art von Anfechtung dieses Besitzthums die Geltendmachung der Englischen Garantie in Anspruch nehmen? Endlich
4) betrifft diese Garantie ganz Schleswig oder nur den vormals Gottorpischen Antheil?

Die drei ersten Fragen sind zu verneinen; die vierte ist für die zweite Alternative zu entscheiden.

Es ergiebt sich dies Resultat aus nachfolgender Erwägung.

Nach allgemeinen Grundsätzen schon des Rechts wie der Sittlichkeit, die das Völkerrecht anzuerkennen nicht umhin kann, versteht es sich von selbst, daß die Gewährleistung irgend eines Besitzthums, auch eines Territorialbesitzes, gegen Beeinträchtigung oder Entziehung die durch einen Dritten unternommen werden möchte, nicht eine völlig unbedingte, unter allen Umständen gegen jedweden auf was immer für einen Rechtstitel sich stützenden Gegner anzurufende und zu verwirklichende sein dürfe, sondern dieselbe setzt vielmehr eine rechtswidrige Beeinträchtigung oder Entziehung voraus. Es muß dies im Zweifel immer als die wahre Meinung der Contrahenten angenommen werden, da, nach unzweifelhaften Grundsätzen des Rechts wie der Moral, eine auf Unrecht abzielende Absicht nicht präsumirt werden darf. Hätte daher z. B. ein Fürst, dem ein Territorialbesitz gewährleistet ist, einem Dritten zu einem gerechten Kriege Anlaß gegeben, so könnte auch ein solches garantirtes Gebiet Gegenstand einer rechtmäßigen Eroberung werden, ohne daß der Garant völkerrechtlich die Pflicht, ja die

Befugniß hätte zu interveniren. Ebenso dürfte die Garantie einem anderweitigen, unläugbar besser begründeten Besitzrecht eines Dritten rechtlich nicht in den Weg treten, ja es wäre sogar denkbar, daß, in Folge früher unbekannt gewesener, oder auch in Folge neu entstehender Rechtstitel, für die gewährleistende Macht selbst ein Anspruch auf das betreffende Gebiet sich herausstellte, den sie, ungeachtet der von ihr übernommenen Garantie, geltend zu machen, vollkommen befugt wäre. So hat auch England kein Bedenken getragen, im Jahre 1814 Dänemark zur Abtretung der zu Schleswig und zwar zu dem vormals Gottorpschen Theile gehörigen Insel Helgoland zu nöthigen.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte sind auch auf die oben im Auszuge zusammengestellten Urkunden anzuwenden.

Die Vertheidiger Dänemarks suchen aus diesen Urkunden, indem sie sich an einzelne Ausdrücke und Sätze halten (z. B. an das contra quoscunque oben unter No. 1., das contre tous ceux, etc. in No. 2.) zu folgern:

daß die Garantie zu Gunsten der Krone Dänemark, also auch eventuell des zur Succession in dieselbe berufenen Weiberstammes übernommen sei; daß sie gegen jedwede Anfechtung des betreffenden Besitzes, aus welchem Rechtstitel eines Dritten dieselbe überall hergeleitet werden möchte, gemeint sei: endlich, daß sie das ganze Herzogthum Schleswig begreife.

Allein, was zuvörderst die beiden späteren Urkunden, von 1719 und 1720 betrifft, so bezwecken dieselben, wie der oben mitgetheilte Wortlaut außer Zweifel stellt, lediglich die Erstreckung des im Jahre 1715 von dem Könige Georg I. in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover gegebenen Versprechens auch auf seine Stellung als König von Großbritannien. Es wollen sonach jene späteren Urkunden aus dieser früheren erklärt werden, um im rechten Lichte zu erscheinen; der wahre Sinn aber dieser früheren bleibt nicht zweifelhaft, sofern nur keines der darin liegenden Momente übersehen wird.

In dem Vertrage vom 26. Juni 1715 verspricht und obligirt sich der König von Großbritannien für sich, seine Erben und Nachkommen, daß derselbe den König von Dänemark, dessen Erben und Nachkommen bei dem Besitze, Genuß und Eigenthum des fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen wolle.

Als Grund des Anspruches, welchen der König von Dänemark erhebt, wird angegeben: eine Satisfactions- und Indemnisations-Prätension für den Schaden, welchen das von dem Fürstlichen Hause Holstein-Gottorp bewilligte und begünstigte Eindringen der Schweden in die Herzogthümer Schleswig und Holstein dem Könige von Dänemark in seinen Landen (d. h. dem Königl. Holstein und Schleswig) verursacht habe; also eine Holstein-Gottorp zur Last fallende Beschädigung, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Schleswig und in seinem Antheil an diesen Ländern erlitten hatte. In dieser seiner Eigenschaft daher, nicht eigentlich als König von Dänemark, hat er den Fürstlichen Antheil von Schleswig sich zugeeignet, in dieser seiner Eigenschaft hat er daher die Garantie des Königs von Großbritannien erhalten Dagegen kann nicht angeführt werden, daß der König hier aber blos König von Dänemark genannt wird, unter Hinzufügung der Erben und Nachkommen. Denn es kommt hier einfach der so überaus gewöhnliche Gebrauch des vornehmsten oder Haupttitels in Betracht da wo, genau genommen, ein Nebentitel seine Stelle fände, oder doch jener hinzuzufügen wäre — ein Gebrauch, der freilich unter Umständen Zweifel oder Zweideutigkeiten veranlassen kann, jedoch in vorliegendem Falle ganz unverfänglich war, da lediglich von Holstein und Schleswig, als (theilweise) des Königs Landen, die Rede ist. Es verhält sich damit aber wie mit der Titulatur des Königs Georg in diesem selbigen Vertrage und namentlich auch in demselbigen Artikel: Derselbe heißt lediglich König von Großbritannien und verpflichtet unter diesem Titel sich, seine Erben und Nachkommen zu jener Garantie. Nichtsdestoweniger ergeben der oben wörtlich angeführte

Art. 4. des Vertrages vom 30. October 1719 und die Garantie-Acte vom 26. Juni 1720 auf das Ausdrücklichste, daß der König Georg, bei jener ersten Garantie-Uebernahme, lediglich als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg gehandelt habe, so daß gegenwärtig, wenn die Garantie noch ein Objekt finden könnte, der König von Hannover eben so gut, wie die Königin von England als Garant von Dänemark angegangen werden könnte.

Worauf war nun aber die Garantie eigentlich gerichtet? —

Offenbar darauf, dem Fürstlichen Hause Gottorp eine vollkömmliche Entschädigung und Genugthuung für die Verluste abzunöthigen, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Schleswig durch jene Begünstigung der Schweden erlitten hatte, und sollte diese Entschädigung und Genugthuung durch Einziehung des zeitherigen Gottorpischen Antheils an Schleswig bewirkt werden. Bei dieser Einziehung Dänemark contra quoscunque zu mainteniren und zu garantiren war also der Zweck dieser Zusicherung des Königs von Großbritannien. Lediglich demnach gegen das Fürstliche Haus Holstein-Gottorp und auf Ausschließung des damaligen Besitzrechtes dieses Hauses an einem Theil von Schleswig, sowie auf Uebergang dieses Besitzes an die Königliche Linie des Hauses Oldenburg, war die Garantie gerichtet. Daneben findet sich aber nicht die leiseste Andeutung, daß Rechte dritter Personen, verfassungsmäßige Rechte, z. B. der Schleswigschen Stände, auch der Holsteinischen in Beziehung auf den staatsrechtlichen Verband zwischen Holstein und Schleswig, dadurch irgend tangirt werden sollten. Es sollte einfach das Haupt der Königlichen Linie in die Stelle treten des bisherigen Landesherrn aus der Linie Holstein-Gottorp, und dies konnte aus einem Eroberungsrecht hergeleitet werden, welches die in dem Vertrage angedeuteten Feindseligkeiten der Königlichen Linie in die Hand gelegt hatten. Der vollkommen deutliche Inhalt des Vertrages ergiebt zugleich, daß die Garantie lediglich auf diesen von dem Könige neu gewonnenen Theil von Schleswig sich beziehe. Dies wird zum Ueberfluß noch durch die Fassung der auch von Frankreich im

Jahre 1720 gleichermaaßen ertheilten Garantie, welche ausdrücklich der von England gegebenen sich anschließt und an die Seite stellt, bestätigt; denn es lautet der Hauptpassus dieser Französischen Garantie-Urkunde (a. a. O. S. 124).

Le Roi très-chrétien a bien voulu, pour toutes ces considérations et sur les instances des Rois de Grande-Bretagne et Danemarc, accorder à cette dernière couronne, comme il lui donne par ces présentes, la garantie du Duché de Slesvic, promettant de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de la partie ducale du dit duché.

Somit läßt sich denn auch, mit vollkommenem Bestande Rechtens, und ohne irgend dem klaren Inhalte der Verträge Abbruch zu thun, behaupten, daß die Großbritannische (und nicht minder die Französische) Garantie-Uebernahme ihren Gegenstand wesentlich verloren habe, seit im Jahre 1773 der Großfürst Paul allen Rechten auf Schleswig zu Gunsten der Krone Dänemark entsagt hat; und nur, wenn diese Entsagung in ihren rechtlichen Folgen je wiederum in Zweifel gezogen werden sollte, würden jene Garantieen als wieder auflebend betrachtet werden können.

Berlin, den 24sten April 1848.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bunsen, Christian Karl Josias <<von>>,

Denkschrift über die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein dem Englischen Minister der auswertigen Angelegenheiten ü bergeben am 8. April 1848 ; mit einer Nachschrift vom 15. desselben Monats ; aus dem Englischen ; nebst einem Anhang, enthaltend: die Denkschrift per

Berlin 1848

Hols. 66

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456983-4